



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSTELLE

IRIS

Rechtliche Rundschau der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

IRIS 2011-8

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sigma Radio Television Ltd. gegen Zypern	4
---	---

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Rechtssache Mediaset SpA gegen die Europäische Kommission	5
Gerichtshof der Europäischen Union: Eleftheri Tileorasi gegen Ethniko Simvoulío Radiotileorasis	6
Gerichtshof der Europäischen Union: VEWA gegen Belgien	6
Europäische Kommission: ACTA-Verhandlungen abgeschlossen	7
Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zu Herausforderungen und Chancen für audiovisuelle Medien im Online-Zeitalter	8
Europäische Kommission: Auskunftersuchen zur Umsetzung des Telekom-Pakets	8

OSCE

OSZE: Gemeinsame Erklärung der vier internationalen Sonderberichterstatter für den Schutz der freien Meinungsäußerung vom Juni 2011	9
---	---

LANDERVERBÜNDE

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zur Internetregulierung	10
---	----

WIPO

WIPO: SCCR stärkt Position von Darstellern in der audiovisuellen Industrie	11
--	----

LÄNDER

AT-Österreich

BKS legt EuGH Frage zum Kurzberichterstattungsrecht vor	11
KommAustria genehmigt ORF-Spartenprogramm unter Auflagen	12

BA-Bosnien Und Herzegowina

Gerichtsbeschluss zu Klage wegen Ehrverletzung gegen FTV	13
--	----

BE-Belgien

Bericht über Beisetzung einer Politikerin nicht unethisch	13
---	----

BG-Bulgarien

Entwicklungen bei der Weiterverbreitung von Fernsehsendungen	14
Kommerzielle Medien lehnen Vorschlag für Wahlmemorandum ab	15

CH-Schweiz

Filmkoproduktionsabkommen mit Deutschland und Österreich tritt in Kraft	15
---	----

CY-Zypern

Umstellung auf Digitalfernsehen	16
---------------------------------------	----

DE-Deutschland

BVerwG entscheidet über Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs	16
LG Berlin untersagt Werbung, die Bier als schönheits- oder gesundheitsfördernd anpreist	17

RTL verliert Rechtsstreit gegen Save.tv	17
ZAK beanstandet Sendungen wegen Verstoßes gegen das Trennungsgebot	18
Landesmedienanstalten und Sport 1 schließen Vergleich über TV-Gewinnspiele	19

ES-Spanien

Neue Methode zur Berechnung der Filmbesucherzahlen in Spanien	19
RTVA-Selbstregulierungskodex zur Fernsehberichterstattung über sexistische Gewalt	20

FR-Frankreich

Hohe Strafe für TF1 International wegen Verweigerung der Verwertungsrechte für einen Film von Spike Lee	20
Hadopi: Rechteinhaber können im Rahmen der Strafverurteilung nunmehr Schadenersatzforderungen stellen	21

GB-Vereinigtes Königreich

Angebot zum Zusammenschluss von BSkyB und News Corp nach Telefon-Abhörskandal zurückgezogen	22
---	----

IT-Italien

Yahoo!-Entscheidung (Fortsetzung)	22
AGCOM-Maßnahmen zum Schutz von Pluralismus im digitalen Antennenfernsehen aufgehoben, aber dann vorübergehend wieder eingeführt	23
Agcom-Verordnungen über die Genehmigung linearer und nicht-linearer audiovisueller Mediendienste	24
Agcom-Verordnung zur Ausstrahlung von Kurzberichten über Ereignisse von besonderem öffentlichen Interesse	24
Agcom verabschiedet Verordnung zum Jugendschutz	25
Neuer italienischer Verordnungsentwurf zum Online-Urheberrecht	26
Agcom richtet Beobachtungsstelle für Produktplatzierung ein	27

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Reformen der Medienregulierung für höhere Effizienz und Transparenz	28
---	----

MT-Malta

Vorschriften zu den Zielen von allgemeinem Interesse	29
--	----

NO-Norwegen

Regierung will Verordnung über Ereignisse von besonderer Bedeutung erlassen	30
---	----

PL-Polen

Verfassungsgerichtsurteil zu Wahlkampf in den Medien	31
Verfassungsgerichtsurteil zu Rundfunklizenzengebühren	32

SI-Slowenien

Slowenisches Filmzentrum auf den Weg gebracht	32
Gesetz über audiovisuelle Mediendienste anstelle des abgelehnten Mediengesetzes	33

SK-Slowakei

Pressegesetz geändert	34
-----------------------------	----

BE-Belgien

Flämischer Digitalsender wegen Ausstrahlung von für Minderjährige schädlichen Inhalten mit Sanktion belegt	34
--	----

Redaktionelle Information

Herausgeber:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 90 21 60 00 Fax: +33 (0) 3 90 21 60 19 E-mail:
obs@obs.coe.int www.obs.coe.int

Beiträge und Kommentare an:

iris@obs.coe.int

Geschäftsführender Direktor:

Wolfgang Closs

Redaktion:

Susanne Nikoltchev, Chefredakteurin • Francisco Javier Cabrera Blázquez, stellvertretender Redaktionschef
Michael Botein, The Media Center at the New York Law School (USA) • Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) • Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) • Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) • Tarlach McGonagle, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande)

Redaktionelle Berater:

Amélie Blocman, Victoires Éditions

Dokumentation/Pressekontakt:

Alison Hindhaugh

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 10;

E-mail: alison.hindhaugh@coe.int

Übersetzungen:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Brigitte Auel • Katharina Burger • Véronique Campillo • France Courrèges • Paul Green • Bernard Ludwig • Marco Polo Sàrl • Manuella Martins • Katherine Parsons • Stefan Pooth • Erwin Rohwer • Nathalie-Anne Sturlèse

Korrektur:

Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) • Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) • Johanna Fell, Europareferentin BLM, München (Deutschland) • Amélie Lépinard, Master - International and European Affairs, Université de Pau (Frankreich) • Julie Mamou • Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway (Irland) • Anne Yliniva-Hoffmann, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland)

Vertrieb:

Markus Booms, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
Tel.: +33 (0)3 90 21 60 06;
E-mail: markus.booms@coe.int

Webdesign:

Koordination: Cyril Chaboisseau, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle • Entwicklung und Integration: www.logidee.com • Layout: www.acom-europe.com und www.logidee.com

ISSN 2078-6166

© 2011 Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

INTERNATIONAL

EUOPARAT

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sigma Radio Television Ltd. gegen Zypern

Diese Rechtssache betrifft die Klage einer Rundfunkgesellschaft gegen verschiedene Entscheidungen der zyprischen Radio- und Fernsehbehörde, die gegen den Sender Sanktionen wegen Verstößen gegen die Rundfunkgesetze in ihren Sendungen verhängt hatte, und gegen die angebliche Unfairness der entsprechenden innerstaatlichen Verfahren. Die von der Behörde festgestellten Verstöße betrafen Werbung für Kinderspielzeug, die Dauer von Werbeunterbrechungen, die Platzierung von Sponsorennamen in Nachrichtensendungen, Produktplatzierungen in Comedy-Serien, Nachrichtensendungen, denen es an Objektivität fehlte oder die für Minderjährige ungeeignetes Material enthielten oder gegenüber Verbrechenopfern oder deren Angehörigen respektlos waren, Filme, Serien und Trailer, die beleidigende Bemerkungen, unangemessene Sprache oder für Kinder ungeeignete Gewaltszene enthielten, sowie in einem gesonderten Fall rassistische und diskriminierende Bemerkungen in einer Unterhaltungsserie.

Sigma RTV gab im Wesentlichen an, dass ihm eine faire Anhörung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorenthalten worden sei, und berief sich auf Artikel 6 der Konvention. In diesem Zusammenhang klagte das Unternehmen gegen das Verfahren vor der Rundfunkbehörde und das Revisionsverfahren vor dem obersten Gerichtshof. Die Klage von Sigma RTV im Hinblick auf das Verfahren vor der Behörde bezog sich vor allem auf die Vielzahl ihrer Funktionen bei der Verfolgung, Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung von Rechtssachen sowie der Verhängung von Strafen. Außerdem beklagte Sigma RTV, dass die Mitglieder und Mitarbeiter der Behörde ein direktes und persönliches Interesse an der Verhängung von Geldstrafen hätten, da die so eingekommenen Summen dem Fonds der Behörde zugute kämen, aus dem ihre Gehälter bzw. Vergütungen gezahlt würden. Der Europäische Gerichtshof erklärte, dass Sigma RTV in dem Verfahren vor der Behörde eine Reihe unbestrittener Verfahrensgarantien zur Verfügung gestanden hätten: Dem Unternehmen seien Details des mutmaßlichen Verstoßes oder der dagegen erhobenen Klage bekannt gegeben worden, und die begründeten Entscheidungen seien nach einer Anhörung getroffen worden, während der Sigma RTV die Möglichkeit gehabt habe, schriftliche und/oder mündliche Anträge zu stellen. Außerdem habe es Sigma RTV freigestanden, ein breites Spektrum an Einwänden im Zusammenhang mit den Revisionsverfah-

ren vor der Behörde vorzubringen. Trotz des Vorliegens dieser Sicherungen begründen die Kombination der verschiedenen Funktionen der Behörde und insbesondere die Tatsache, dass alle Geldstrafen in deren Fonds für ihre eigenen Zwecke fließen, nach Ansicht des Gerichtshofs die legitime Sorge, dass es der Behörde an der notwendigen strukturellen Unparteilichkeit mangle, um den Anforderungen von Artikel 6 zu genügen. Dennoch verwies der Gerichtshof erneut darauf, dass auch in Fällen, in denen eine Entscheidungsinstanz, auch eine administrative wie im vorliegenden Fall, die über Streitigkeiten in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ urteilt und Artikel 6 Absatz 1 in gewisser Hinsicht nicht erfüllt, kein Verstoß gegen die Konvention festzustellen ist, wenn das Verfahren vor dieser Instanz einer „späteren Kontrolle durch eine gerichtliche Instanz unterliegt, die die „volle“ Zuständigkeit hat und die Garantien gemäß Artikel 6 Absatz 1 gibt“. Auch wenn der oberste Gerichtshof seine eigene Entscheidung nicht über die Entscheidung der Behörde stellen konnte und seine Zuständigkeit in der Sache begrenzt war, hätte er die Entscheidungen aus verschiedenen Gründen für nichtig erklären können, so etwa wenn die Entscheidung aufgrund einer Fehleinschätzung der Fakten oder der Gesetzeslage getroffen wurde, keine ordnungsgemäße Untersuchung oder Argumentation vorlag, oder aus Verfahrensgründen. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass der oberste Gerichtshof tatsächlich alle oben genannten Möglichkeiten Punkt für Punkt untersucht habe, ohne sich einem davon zu verweigern, und klare Gründe genannt habe, warum die von Sigma RTV vorgebrachten Punkte zu verwerfen seien. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Vorwürfe von Sigma RTV in Bezug auf die Unzulänglichkeiten des Verfahrens vor der Behörde, einschließlich derjenigen im Hinblick auf die objektive Parteilichkeit und den Verstoß gegen das Gerechtigkeitsprinzip, der Überprüfung durch den obersten Gerichtshof unterworfen worden waren und dass der Umfang der Überprüfung durch den obersten Gerichtshof im Revisionsverfahren in der vorliegenden Sache ausreichend gewesen sei, um Artikel 6 der Konvention Genüge zu tun.

Der Gerichtshof wies auch die Klagen von Sigma RTV wegen Verstoßes gegen Artikel 10 der Konvention ab, denn alle Entscheidungen der Behörde hätten im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 gestanden, da die Sanktionen und Strafen gesetzlich vorgesehen, verhältnismäßig und durch legitime Ziele gerechtfertigt gewesen seien. Zu diesen Zielen zählen u.a. der Schutz von Verbrauchern und Kindern vor unethischen Werbepraktiken, der Schutz von Kindern vor Sendungen, die Gewalt oder anderes Material enthalten, das ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnte, die Sicherstellung des Einsatzes angemessener akustischer und visueller Warnungen, um die Zuschauer über den wahren Inhalt der Sendungen zu informieren, der Schutz der Vielfalt der Informationen, die Notwendigkeit einer fairen und korrekten Darstellung von Tatsachen und Ereignissen sowie der Schutz des guten Rufes, der Ehre, des gu-

ten Namens und der Privatsphäre von Personen, die an der Sendung beteiligt oder von ihr betroffen sind. Der Gerichtshof befand daher, der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung von Sigma RTV könne in diesen Fällen als begründet betrachtet werden, da er in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte anderer notwendig gewesen sei. Daher erklärte der Gerichtshof die Klagen von Sigma RTV gemäß Artikel 10 gegen die Entscheidungen der Rundfunkbehörde für offensichtlich unbegründet und damit unzulässig. Ein Klagepunkt wurde in der Sache jedoch eingehender geprüft: die Klage wegen des rassistischen und diskriminierenden Inhalts einer fiktionalen Serie. Der Gerichtshof unterstrich, dass er sich der Wichtigkeit der Bekämpfung rassistischer und geschlechtsspezifischer Diskriminierung in all ihren Formen und Ausprägungen besonders bewusst sei und dass der Behörde angesichts der gründlichen Analyse auf innerstaatlicher Ebene nicht vorgeworfen werden könne, ihren Ermessensspielraum überschritten zu haben, auch wenn die Bemerkungen im Rahmen einer fiktionalen Unterhaltungsserie gefallen seien. Abschließend befand der Gerichtshof zur Verhältnismäßigkeit der strittigen Maßnahme, unter Berücksichtigung der Höhe der Strafe und der Tatsache, dass die Behörde bei der Verhängung der Strafe die wiederholten Übertretungen des Antragstellers in anderen Episoden derselben Serie in Rechnung gestellt habe, dass die verhängte Strafe (ca. EUR 3.500) dem verfolgten Zweck angemessen war. Somit liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

Schließlich wies der Gerichtshof auch die Klage wegen Diskriminierung von Sigma RTV ab, das als privater Fernsehveranstalter strengeren Regelungen, Einschränkungen und Kontrollen unterliege als die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft in Zypern, CyBC. Der Europäische Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass aufgrund der Unterschiede im rechtlichen Status und im anwendbaren Rechtsrahmen und der unterschiedlichen Ziele von Privatsendern und von CyBC im zyprischen Rundfunksystem nicht davon die Rede sein könne, dass hier mit Blick auf Artikel 14 der Konvention vergleichbare Situationen vorlägen. Der Gerichtshof befand daher, dass die vorliegende Rechtssache nicht auf eine Diskriminierung unter Verstoß gegen Artikel 14 der Konvention hinweise.

• *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), case of Sigma Radio Television Ltd. v. Cyprus, Nos. 32181/04 and 35122/05 of 21 July 2011* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Sigma Radio Television Ltd. gegen Zypern, Nr. 32181/04 und 35122/05 vom 21. Juli 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13402>

EN

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen
(Dänemark) & Mitglied der flämischen
Medienregulierungsbehörde

EUROPÄISCHE UNION

Gerichtshof der Europäischen Union: Rechts- sache Mediaset SpA gegen die Europäische Kommission

In seinem Urteil vom 28. Juli 2011 hat der Europäische Gerichtshof eine Berufung von Mediaset SpA, einem digitalen terrestrischen Fernsehveranstalter, gegen ein Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 15. Juni 2010 in der Rechtssache T-177/07 verworfen und in seinem Urteil bestätigt, dass Zuschüsse, die Verbrauchern in Italien beim Kauf bestimmter digitaler terrestrischer Fernsehdecoder eingeräumt worden waren, als rechtswidrige staatliche Beihilfe zu bewerten seien, da der Zuschuss die terrestrische Verbreitung der Programme von Mediaset gegenüber den konkurrierenden Satellitenprogrammen bevorzugt hatte.

Nach italienischem Recht hätte der analoge Sendebetrieb bis Ende Dezember 2006 eingestellt werden müssen. 2004 und 2005 gewährte die italienische Regierung Verbrauchern einen Zuschuss von EUR 150 für den Kauf von Decodern eines bestimmten Typs für den Empfang des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T-Decoder). Diese Förderung sollte den Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen fördern. Seither wurde die Frist für die Abschaltung des analogen Fernsehens zweimal verschoben, zunächst bis 2008 und dann noch einmal bis November 2012.

Am 3. Mai 2005 reichte Sky Italia Klage bei der Europäischen Kommission gegen die Fördermaßnahme ein, da diese eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle. 2007 entschied die Kommission, dass der Zuschuss für die Jahre 2004 und 2005 tatsächlich eine rechtswidrige staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 AEUV (vormals Artikel 87(1) EGV) darstellt. Keine der in Artikel 107 Absatz 3 AEUV vorgesehenen Ausnahmen treffe hier zu, da die Maßnahme nur für terrestrische Fernsehveranstalter und Kabel-Pay-TV-Betreiber galt, nicht jedoch für digitale Satelliten-sender und daher nicht technologieneutral war. Die Maßnahme stehe zudem in keinem Verhältnis zu dem Ziel, den Übergang vom analogen zum digitalen Fernsehen zu fördern, und führe zu einer Wettbewerbsverzerrung. Die Kommission erklärte, die Fördermaßnahme sei unvereinbar mit dem Binnenmarkt und daher eine rechtswidrige staatliche Beihilfe.

Mediaset klagte im Mai 2007 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union auf Annullierung der Kommissionsentscheidung. Der Gerichtshof wies die Klage jedoch ab und stimmte der Europäischen Kommission zu, dass der gewährte Zuschuss nicht als technologieneutral zu bewerten und die Beihilfe daher selektiv sei und einen wirtschaftlichen Nachteil begründe. Der

Gerichtshof erklärte auch, dass kein Verstoß gegen das Prinzip der Rechtssicherheit vorliege, da keine Bestimmung die Kommission zwingt, die genaue Höhe der zurückzufordernden Beihilfe festzulegen. Vielmehr obliege es dem innerstaatlichen Gericht, über die Höhe der staatlichen Hilfen zu urteilen, die nach dem Willen der Kommission zurückzufordern sind, gegebenenfalls nach Antrag an den Gerichtshof auf Vorabentscheidung.

• Rechtssache C-430/10 P, Mediaset SpA gegen Europäische Kommission, Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (Dritte Kammer) vom 28. Juli 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13403>

EN FR

Fabienne Dohmen

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gerichtshof der Europäischen Union: Eleftheri Tileorasi gegen Ethniko Simvoulío Radiotileorasis

Am 9. Juni 2011 hat der Gerichtshof sein Urteil im Rechtsstreit zwischen dem griechischen Sendeunternehmen Ελεύθερη Τηλεόραση (Eleftheri Tileorasi) und dem Εθνικό Συμβούλιο Ραδιοτηλεόρασης (Nationaler Rundfunkrat Griechenlands - ESR) verkündet.

Eleftheri Tileorasi ist Eigentümer und Betreiber eines Privatsenders namens ‚ALTER CHANNEL‘. Im November 2003 strahlte Eleftheri Tileorasi eine Sendung aus, die eine kosmetische Zahnbehandlung zeigte. In der Sendung waren Aufnahmen vor, während und nach der Behandlung zu sehen. Des Weiteren enthielt die Sendung Informationen über Wirksamkeit und Kosten der Behandlung. Der ESR verhängte eine Geldstrafe in Höhe von EUR 25.000 gegen Eleftheri Tileorasi aufgrund der Tatsache, dass die Fernsehsendung Schleichwerbung enthielt. Eleftheri Tileorasi reichte einen Antrag auf Nichtigerklärung der Entscheidung beim Συμβούλιο της Επικρατίας (Staatsrat Griechenlands) ein. Der Staatsrat legte daraufhin dem Gerichtshof die Frage vor, ob die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ dahingehend auszulegen sei, dass die Erbringung der Zahlung oder einer Gegenleistung anderer Art eine notwendige Bedingung für den Nachweis der Absicht der Schleichwerbung sei (siehe IRIS 2010-4/28).

Das Gericht hob zunächst hervor, dass die Richtlinie das Ziel verfolge, den umfassenden und angemessenen Schutz der Interessen der Verbraucher, wie zum Beispiel der Fernsehzuschauer, zu gewährleisten. Es stellte weiterhin fest, dass Fernsehwerbung unbedingt einer Reihe von Mindestnormen und -anforderungen unterliegen müsse, um dieses Ziel zu erreichen.

Das Gericht betonte, dass das entscheidende Element der Schleichwerbung die Tatsache sei, dass letztere

vom Sender absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen sein müsse. In Anlehnung an die Definition von Schleichwerbung in der Richtlinie und an das Ziel der Richtlinie erklärte das Gericht, dass die Erwähnung einer Zahlung in der Definition einen Hinweis auf eine Werbeabsicht darstelle, aber keine notwendige Bedingung sei. Die Tatsache, dass keine Zahlung erfolgte, bedeute folglich nicht, dass keine Schleichwerbung vorliege.

Das Gericht wies darauf hin, dass eine andere Auslegung der Bestimmung ihre Wirksamkeit entziehen könne, da es schwierig oder eventuell sogar unmöglich sein könne nachzuweisen, dass eine Zahlung oder eine Gegenleistung anderer Art für die Werbung erbracht wurde. Werbung, die dennoch alle Merkmale von Schleichwerbung aufweist, könnte somit nicht verboten werden. Das Gericht unterstrich, dass dies die Interessen der Fernsehzuschauer gefährden könne. Daher schlussfolgerte das Gericht, dass Artikel 1 Absatz d der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ dahingehend auszulegen sei, dass die Erbringung einer Zahlung oder einer Gegenleistung anderer Art keine notwendige Bedingung für den Nachweis einer beabsichtigten Schleichwerbung ist.

• Rechtssache C-52/10, Alter Channel und Konstantinos Giannikos gegen Ipourgios Tipou kai Meson Mazikis Enimerosis und Ethniko Simvoulío Radiotileorasis, 9. Juni 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13462>

DE EN FR

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT
NL	PL	PT	SK	SL	SV					

Kim de Beer

*Institut für Informationsrecht (IViR), Universität
Amsterdam*

Gerichtshof der Europäischen Union: VEWA gegen Belgien

Gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums haben Autoren ein ausschließliches Recht, um die Vermietung und den Verleih von Originalen und Vervielfältigungsstücken ihrer urheberrechtlich geschützten Werke zu gestatten oder zu untersagen. Artikel 6 Abs. 1 räumt Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, im Falle des öffentlichen Verleihwesens eine Ausnahme von dieser Regel vorzusehen, sofern die Autoren zumindest eine Vergütung für einen solchen Verleih erhalten.

Die richtige Auslegung dieser Bestimmungen wurde vor den belgischen Gerichten in Frage gestellt. Am 7. Juli 2004 erhob die belgische Verwertungsgesellschaft Vereniging van Educatieve en Wetenschappelijke Auteurs (VEWA) eine Nichtigkeitsklage beim

Raad van State (Staatsrat) gegen das belgische Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie, den Königlichen Erlass vom 25. April 2004 zur Vergütung von Rechten für den öffentlichen Verleih von Autoren, Interpreten oder ausübenden Künstlern, Tonträgerherstellern und Herstellern erstmaliger Aufzeichnungen von Filmen. Die VEWA machte geltend, dass dieser Königliche Erlass durch die Festlegung einer Pauschalvergütung in Höhe von EUR 1 jährlich pro Erwachsenen bzw. von EUR 0,50 jährlich pro Kind, die bei Einrichtungen zur Ausleihe registriert sind, sofern sie einmal innerhalb des Bezugszeitraums eine Ausleihe getätigt haben, gegen die Bestimmungen der Richtlinie verstoße, die die Zahlung einer „angemessenen Vergütung“ für einen Verleih oder eine Vermietung erfordert.

Das belgische Gericht hob hervor, dass in Artikel 6 der Richtlinie 2006/115/EG nicht von „angemessener Vergütung“, sondern nur von „Vergütung“ die Rede sei und verwies auf eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs, bei der es um die Frage ging, ob die Bestimmungen der Richtlinie zum Vermietrecht die Einführung eines Pauschalvergütungssystems wie des in Belgien geltenden ausschließen.

Das Gericht in Luxemburg wies zunächst darauf hin, dass den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 der Richtlinie ein großer Ermessensspielraum vorbehalten sei, um die Höhe der an die Autoren zu zahlenden Vergütung im Falle des öffentlichen Verleihs entsprechend ihren eigenen kulturpolitischen Zielsetzungen festzulegen. Das Gericht stellte jedoch ebenfalls fest, dass die Vergütung Autoren zum Erhalt eines angemessenen Einkommens befähigen müsse und daher nicht nur symbolischer Natur sein könne. Vielmehr solle die Vergütung eine Entschädigung für den Schaden darstellen, der den Autoren aufgrund der Nutzung ihrer Arbeiten ohne ihre Genehmigung entstanden sei. Die Festsetzung der Höhe dieser Vergütung könne demzufolge nicht völlig isoliert von den Elementen betrachtet werden, die diesen Schaden begründen. Derart maßgebliche Elemente sollten nicht auf die Anzahl der in einer Einrichtung zur Ausleihe registrierten und berechtigten Personen beschränkt werden, sondern auch die Anzahl der der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Werke erfassen. Ein System, das den letztgenannten Faktor außer Acht lasse, könne nicht als das Ausmaß des den Autoren entstandenen Schadens hinreichend berücksichtigend betrachtet werden und sei daher mit der Richtlinie unvereinbar.

Das Gericht stellte ferner fest, dass die Vergütung gemäß dem königlichen Erlass in Fällen, in denen eine Person bei mehreren Einrichtungen registriert ist, lediglich einmal für diese Person zu zahlen sei. Gemäß der VEWA erklären 80% der Einrichtungen in der französischen Gemeinschaft Belgiens, dass eine Vielzahl ihrer Leser auch bei anderen Ausleiheinrichtungen registriert sind und somit nicht für die Zahlung der Vergütung des betroffenen Autors berücksichtigt werden. Folglich sind viele Einrichtungen faktisch nahezu von der Verpflichtung zur Vergütungszahlung be-

freit. Eine derartige De-facto-Befreiung steht jedoch gemäß der Auslegung des Gerichts im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie, demzufolge lediglich eine begrenzte Zahl von potenziell zur Vergütungszahlung verpflichteten Einrichtungen von dieser Zahlung befreit werden kann.

• Case C 271/10, Vereniging van Educatieve en Wetenschappelijke Auteurs (VEWA) v. Belgische Staat, 30 June 2011 (Rechtssache C 271/10, Vereniging van Educatieve en Wetenschappelijke Auteurs (VEWA) gegen Königreich Belgien, 30. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13459>

CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV	MT	DE	EN	FR
NL	PL	PT	SK	SL	SV								

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: ACTA-Verhandlungen abgeschlossen

Am 24. Juni 2011 hat die Europäische Kommission eine Ratsentscheidung zum Abschluss des Anti-Counterfeiting Trade Agreement (Handelsabkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie - ACTA) zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika vorgeschlagen.

In der Begründung zu ihrem Vorschlag erklärt die Kommission, Ziel von ACTA sei die Schaffung eines umfassenden internationalen Rechtsrahmens, der die EU in ihren Bemühungen um eine wirksame Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen unterstützt. Hierzu fördert das ACTA-Abkommen die internationale Zusammenarbeit, zum Beispiel durch den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden, Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung zur Verbesserung der Verfolgung. Das ACTA-Abkommen ändert nicht das Gemeinschaftsrecht, wird aber einen neuen internationalen Standard einführen, der auf dem TRIPS-Übereinkommen basiert. Dies wird exportierenden Rechteinhabern aus der EU bei der Wahrung ihrer Rechte auf globaler Ebene zugute kommen.

Zuvor hatten europäische Wissenschaftler einige Aspekte des ACTA kritisiert, wobei es um die Vereinbarkeit der Bestimmungen mit dem EU-Recht und die Wahrung des Gleichgewichts zwischen den Interessen verschiedener Parteien ging (siehe IRIS 2011-6/5). Die Kommission erklärt jedoch, dass es sich um ein ausgewogenes Abkommen handle, das sowohl die Rechte der Bürger als auch die Bedenken der wesentlichen Akteure berücksichtige.

Die elfte und letzte Verhandlungsrunde fand am 2. Oktober 2010 in Tokio (Japan) statt. Die Teilnehmer dieser Verhandlungen haben konstruktiv zusammengearbeitet und alle wichtigen Probleme gelöst. Der konsolidierte endgültige Text wurde am 3. Dezember 2010 im Internet veröffentlicht. Nachdem die ACTA-Verhandlungen abgeschlossen sind, obliegt es nun jeder ACTA-Partei, im Rahmen ihrer nationalen Verfahrensweisen zu entscheiden, ob und wann ACTA in ihrem Staatsgebiet in Kraft treten soll.

- *Proposal for a Council Decision on the conclusion of the Anti-Counterfeiting Trade Agreement between the European Union and its Member States, Australia, Canada, Japan, the Republic of Korea, the United Mexican States, the Kingdom of Morocco, New Zealand, the Republic of Singapore, the Swiss Confederation and the United States of America, Brussels, 24.6.2011 COM(2011) 380 final 2011/0167 (NLE)* (Vorschlag für Beschluss des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, Australien, Kanada, Japan, der Republik Korea, den Vereinigten Mexikanischen Staaten, dem Königreich Marokko, Neuseeland, der Republik Singapur, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, Brüssel, 24.06.2011, KOM(2011) 380 endgültig 2011/0167 (NLE))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13443> DE EN FR

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Jantine de Jong

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Öffentliche Konsultation zu Herausforderungen und Chancen für audiovisuelle Medien im Online-Zeitalter

Im Rahmen der Strategie Europa 2020 soll die EU ein intelligenter, nachhaltiger und integrativer Wirtschaftsraum werden. Da die Kulturindustrie in Europa einschließlich des audiovisuellen Sektors einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaft und Innovation in der EU leistet, hat sich die Europäische Kommission bei der Strategie Europa 2020 und der Strategie zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums auf diesen Sektor konzentriert. Ziel ist die Schaffung eines digitalen Binnenmarktes mit einem grenzenlosen Internet. Bisher sind die Online-Märkte in der EU noch immer durch vielfältige Hindernisse zersplittert.

Der Wandel vom Rundfunk über Terrestrik, Satellit oder Kabel zu On-Demand-Diensten, neuen digitalen Plattformen, sozialen Medien und „Cloud-basierten Diensten“ hat neue Rechtsfragen aufgeworfen und neue Geschäftsmodelle entstehen lassen. Die Europäische Kommission hat auf die aktuellen Entwicklungen mit der Veröffentlichung einer Konsultation über den Online-Vertrieb audiovisueller Werke in der Europäischen Union reagiert. Die Beteiligten sind aufgefordert, Kommentare und Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Chancen für Film und Fernsehen im Online-Zeitalter am besten genutzt werden können.

Das Grünbuch stellt die Auswirkungen des Internets auf den audiovisuellen Sektor vor. Es nennt neue Geschäftsmodelle, mehr Online-Dienste und bessere Vergütungen für Rechteinhaber im Kontext des Online-Vertriebs und der Online-Verwertung als wichtige Themen für Urheber, Industrie und Verbraucher. Ferner erörtert das Grünbuch die Frage der Rechtklärung für Film und Fernsehen. Schließlich werden Sondernutzungen audiovisueller Werke behandelt, wie zum Beispiel der Erhalt und die Online-Verfügbarkeit des Filmerbes oder die Probleme Behinderter beim Zugang zu kulturellem Material.

Binnenmarktkommissar Michel Barnier, der das Grünbuch initiierte, erklärte: „Ich möchte sicherstellen, dass die Europäer die durch das Internet gebotenen Chancen ergreifen können. Es ist mir wichtig, die Meinung aller betroffenen Akteure - Urheber, ausführende Künstler, Produzenten, Vertreiber und Verbraucher - zu hören. Die Ergebnisse dieser Konsultation werden einen wesentlichen Beitrag zu meinen in Vorbereitung befindlichen Initiativen leisten, zu denen unter anderem ein Legislativvorschlag zur kollektiven Lizenzierung von Urheberrechten, eine Prüfung des durch die Richtlinie über die Informationsgesellschaft aus dem Jahr 2001 gesteckten Rahmens und eine Überarbeitung der Richtlinie zum Urheberrechtsschutz zählen.“

Antworten können bis zum 18. November 2011 übermittelt werden.

- Grünbuch über den Online-Vertrieb von audiovisuellen Werken in der Europäischen Union: Chancen und Herausforderungen für den digitalen Binnenmarkt, Brüssel, 13. Juli 2011, KOM(2011) 427 endgültig

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13407> DE EN FR

BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV			

Jantine de Jong

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Auskunftersuchen zur Umsetzung des Telekom-Pakets

Am 19. Juli 2011 hat die Europäische Kommission Auskunftersuchen in Form von Aufforderungsschreiben an 20 Mitgliedstaaten verschickt. Dies ist der erste Schritt im Verlauf eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens. Die betreffenden Mitgliedstaaten, nämlich Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern, haben der Kommission noch keine Maßnahmen zur Umsetzung des neuen EU-Telekom-Pakets gemeldet, das nach zweijährigen, hitzigen Verhandlungen Ende 2009 verabschiedet worden war (weitere Informationen siehe IRIS 2008-10/3, IRIS 2009-1/5, IRIS 2009-6/6 und IRIS 2010-1/7).

Die rechtzeitige Umsetzung der neuen Richtlinien ist ein wesentlicher Punkt der digitalen Dividende für Europa. Obwohl die Frist für die Umsetzung am 25. Mai 2011 abließ, haben bis heute nur sieben Staaten (Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich) der Kommission mitgeteilt, dass sie die Richtlinien vollständig in nationales Recht umgesetzt haben. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass in allen EU-Mitgliedstaaten Gesetzgebungsverfahren laufen und die meisten Staaten die Kommission zumindest über einige Umsetzungsmaßnahmen informiert haben.

Die 20 Mitgliedstaaten haben zwei Monate Zeit, auf das jeweilige Auskunftersuchen zu antworten. Sollte die Kommission keine oder eine nur unbefriedigende Antwort erhalten, zieht dies eine förmliche Aufforderung zur Umsetzung des EU-Rechts nach sich, die in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme im Rahmen des EU-Vertragsverletzungsverfahrens erfolgt. Der nächste Schritt wäre dann letztlich die Klage vor dem Europäischen Gerichtshof.

Nicht vergessen werden sollte die Kritik des Europäischen Datenschutzbeauftragten, des EU-eigenen Hüters der Privatsphäre, dem zufolge die Kommission den Mitgliedstaaten widersprüchliche Anweisungen zur Umsetzung der neuen Regelungen gegeben habe. In einer Rede am 7. Juli 2011 wies Peter Hustinx darauf hin, dass die Entwicklung eines Selbstregulierungsrahmens durch die Werbewirtschaft und Maßnahmen im Sinne einer „Nichtverfolgung“ nach US-Vorbild - für beides hatte sich Neelie Kroes, Kommissarin für die digitale Agenda, ausgesprochen - nicht den Anforderungen der zum Telekom-Paket gehörenden Datenschutzrichtlinie entsprechen.

- „Digitale Agenda: Kommission ermahnt 20 Mitgliedstaaten wegen verspäteter Umsetzung der EU-Telekommunikationsvorschriften“, Pressemitteilung IP/11/905.

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13444>

										DE	EN	FR
BG	CS	DA	EL	ES	ET	FI	HU	IT	LT	LV		
MT	NL	PL	PT	RO	SK	SL	SV					

Christina Angelopoulos

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

OSCE

OSZE: Gemeinsame Erklärung der vier internationalen Sonderberichterstatter für den Schutz der freien Meinungsäußerung vom Juni 2011

Am 1. Juni 2011 haben die vier Sonderbeauftragten zwischenstaatlicher Organisationen für den Schutz der Meinungsfreiheit, der UN-Sonderberichterstatter

für freie Meinungsäußerung, die OSZE-Vertreterin für Medienfreiheit, die OAS-Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und die Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und Informationszugang der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR) eine gemeinsame Erklärung verabschiedet. Die Erklärung wurde mit Unterstützung des Centre for Law and Democracy (Zentrum für Recht und Demokratie) und ARTICLE 19 verabschiedet (zu früheren gemeinsamen Erklärungen siehe IRIS 2010-5/1, IRIS 2009-9/101, IRIS 2009-2/101, IRIS 2008-4/1, IRIS 2007-2/101, IRIS 2006-3/2, IRIS 2005-2/1 und IRIS 2004-2/12).

Einige der Sonderbeauftragten konzentrieren sich in den letzten Jahren stark auf das Internet, dem daher auch die Erklärung von 2011 gewidmet ist. Die OSZE-Vertreterin hat unter dem Titel „Meinungsfreiheit im Internet“ gerade eine große Umfrage zu Recht und Praxis der teilnehmenden Staaten in Bezug auf das Internet in Auftrag gegeben. Das Internet war auch Hauptthema des Jahresberichts 2011 des UN-Sonderberichterstatters an den Menschenrechtsrat.

Die Präambel der gemeinsamen Erklärung hebt sowohl den beispiellosen Einfluss des Internets bei der Umsetzung der freien Meinungsäußerung als auch die wachsenden Bedrohungen für die Freiheit des Internets hervor. Sie verweist auf die „transformative Natur“ des Internets für Menschen in allen Ländern der Welt. Einerseits verleihe es ihnen eine Stimme, andererseits eröffne es ihnen den Zugang zu Informationen. Noch immer hätten aber Milliarden von Menschen keinen guten oder überhaupt keinen Zugang zum Internet. Darüber hinaus hätten viele Staaten aktiv versucht, Internethalte zu kontrollieren, und andere hätten, teils sogar in gutem Glauben, die Freiheit des Internets extrem eingeschränkt. Einige Staaten hätten versucht, die „Verantwortung“ für die Überwachung des Internets an das immer breiter werdende Spektrum von Vermittlern zu „delegieren“, die Internetdienste anbieten.

Der Hauptteil der gemeinsamen Erklärung ist in sechs Abschnitte unterteilt: Allgemeine Prinzipien, Haftung von Vermittlern, Filterung und Sperrung, straf- und zivilrechtliche Haftung, Netzneutralität und Zugang zum Internet. Der erste Abschnitt enthält recht offensichtliche Aussagen: Meinungsfreiheit gelte auch im Internet, für andere Technologien konzipierte Regulierungssysteme könnten nicht einfach auf das Internet übertragen werden, Selbstregulierung könne ein wirksames Mittel gegen schädliche Äußerungen im Internet sein, und Sensibilisierung sei wichtig. Es ruft dazu auf, der Entwicklung „alternativer, maßgeschneiderter Ansätze“ für das Internet mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Es erkennt vor allem die systemische Eigenschaft des Internets an und fordert, dass Bewertungen der Verhältnismäßigkeit von Einschränkungen die generelle Fähigkeit des Internets berücksichtigen, „positive Ergebnisse der Meinungsfreiheit“ zu erzielen.

Die gemeinsame Erklärung legt hohe Maßstäbe an den Schutz vor der Vermittlerhaftung an. Sie fordert für diejenigen, die lediglich technische Internetdienste bereitstellen und nicht in Inhalte eingreifen oder gerichtlich zu deren Entfernung verurteilt wurden, absoluten Schutz vor der Haftung für Inhalte, die von Dritten produziert wurden. Ferner empfiehlt sie auch die Gleichbehandlung aller Vermittler. Zumindest sollten Vermittler nicht zur Überwachung nutzergenerierter Inhalte verpflichtet oder (wie bei den meisten derzeit geltenden Informations- und Entfernungssystemen, "notice and take down systems") Regelungen zur außergerichtlichen Entfernung von Inhalten unterworfen sein.

Abschnitt drei der Erklärung schließt obligatorische Sperren aus; eine Ausnahme bilden Extremfälle, etwa zum Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch. Ebenso schließt er Filtersysteme aus, die Nutzern auferlegt werden. Bei ihnen handele es sich um eine Form von Vorabzensur. Benötigt würden strenge Transparenzvorschriften für Produkte, die die vom Endnutzer kontrollierte Filterung erleichtern sollen.

Zur straf- und zivilrechtlichen Haftung fordert die gemeinsame Erklärung einen Test zur Feststellung einer „tatsächlichen und wesentlichen Verbindung“ und das Vorliegen eines „substantiellen Schadens“, bevor die Justiz eingreifen kann. Verjährungsfristen sollten mit dem erstmaligen Hochladen des Inhalts beginnen, und für den betreffenden Inhalt solle nur eine einzige Schadenersatzklage zulässig sein ("single publication rule"). Auch hier unterstreicht die Erklärung die Notwendigkeit, nicht nur auf das öffentliche Interesse an dem konkreten Inhalt abzustellen, sondern auch auf das Interesse der breiteren Öffentlichkeit am Schutz des Forums, in dem der Inhalt veröffentlicht wurde.

Die Erklärung schließt Diskriminierung bei der Regelung des Internetverkehrs aus (Netzneutralität) und fordert Transparenz für alle Informationsverwaltungspraktiken von Vermittlern.

Schließlich hebt die Erklärung hervor, dass Staaten im Rahmen ihrer allgemeinen Verpflichtung zur Förderung der Meinungsfreiheit verpflichtet seien, den universellen Zugang zum Internet zu fördern. Die Abschaltung des Internetzugangs, wie Anfang dieses Jahres in Ägypten erfolgt, sei daher absolut ausgeschlossen, und es könne nur in extremsten Fällen und mit gerichtlicher Anordnung rechtmäßig sein, Menschen das Recht auf Zugang zum Internet zu verweigern. Auf der positiven Seite fordert die Erklärung die Staaten auf, mehrjährige Aktionspläne zu verabschieden, um den Zugang zum Internet zu fördern, und hierfür eine Reihe konkreter Maßnahmen in Betracht zu ziehen, etwa den Aufbau kommunaler IKT-Zentren und die Verhängung von Universaldienstanforderungen, die Diensteanbietern auferlegt werden.

• *Joint Declaration on Freedom of Expression and the Internet by the United Nations (UN) Special Rapporteur on Freedom of Opinion and Expression, the Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE) Representative on Freedom of the Media, the Organization of American States (OAS) Special Rapporteur on Freedom of Expression and the African Commission on Human and Peoples' Rights (ACHPR) Special Rapporteur on Freedom of Expression and Access to Information, 1 June 2011* (Gemeinsame Erklärung zur freien Meinungsäußerung und dem Internet vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen (UN) für freie Meinungsäußerung, der Vertreterin für Medienfreiheit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), der Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) und der Sonderberichterstatterin für freie Meinungsäußerung und Informationszugang der Afrikanischen Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker (ACHPR), 1. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13400>

EN

Toby Mendel
Centre for Law and Democracy

LANDERVERBÜNDE

Gemeinschaft Unabhängiger Staaten: Modellgesetz zur Internetregulierung

Die Interparlamentarische Versammlung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS), die gegenwärtig aus Parlamentsabordnungen aus Armenien, Aserbaidschan, Kirgisistan, Moldau, der Russischen Föderation, Tadschikistan, der Ukraine und Weißrussland besteht, hat am 16. Mai 2011 ein Modellgesetz zu den Grundlagen der Internetregulierung (*Модельный закон « Об основах регулирования Интернета »*) erlassen. Es umfasst drei Kapitel mit insgesamt 13 Artikeln.

Das Gesetz legt die Grundsätze und Zielsetzung für die Regulierung von Rechtsverhältnissen in Bezug auf die Internetnutzung sowie Verfahren für staatliche Beihilfen zu dessen Entwicklung und Regeln für die Bestimmung von Zeit und Ort rechtlich relevanter Handlungen unter Nutzung des Internets fest.

Das Modellgesetz enthält in Art. 2 Begriffsbestimmungen zu „Internet“, „Betreiber von Internetdiensten“, „nationales Internetsegment“ usw. Art. 5 umfasst rechtliche Regulierungsgrundsätze wie (1) den Schutz von Bürgerrechten und -freiheiten „einschließlich des Rechts zur Nutzung des Internets und auf Zugang zu dort abgelegten Informationen“, (2) die Berücksichtigung der Besonderheiten im Aufbau und der Entwicklung des Internets einschließlich bestehender internationaler Vorschriften und technischer Verfahren, (3) die Beschränkung staatlicher Regulierung auf Sachbereiche, die nicht durch internationale Normen oder Vorschriften geregelt sind, die von Selbstregulierungsorganisationen von Nutzern und Betreibern von Internetdiensten verabschiedet wurden oder aufgrund nationalen Rechts nicht geregelt werden können, sowie (4) die Nichtanwendung der Regulierung auf Rechtsverhältnisse, die mit der Entwicklung des

Internets in Zusammenhang stehen und „keine persönlichen, gesellschaftlichen und staatlichen Rechte und Interessen betreffen“.

Staatliche Stellen sind gehalten, Bedingungen für einen gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Internetzugang für alle Nutzer zu gewährleisten (Art. 7 und 10). Sie dürfen keine „unbegründeten“ Einschränkungen der Tätigkeit der Betreiber von Internetdiensten und des Austauschs von Informationen über das Internet zulassen (Art. 7).

Die GUS-Mitgliedstaaten werden aufgerufen, Internetdienstebetreiber zu verpflichten, Daten über die Nutzer und die ihnen geleisteten Dienste für mindestens 12 Monate zu speichern und sie Gerichten und/oder Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung rechtswidriger Handlungen unter Nutzung des Internets auf Verlangen zur Verfügung zu stellen (Art. 13).

Art. 11 des Modellgesetzes bestimmt, dass rechtmäßige Handlungen unter Nutzung des Internets als auf dem staatlichen Hoheitsgebiet ausgeführt gelten, wenn eine solche Handlung, die zu rechtlichen Konsequenzen führt, von einer Person während ihres Aufenthalts in diesem Staat verübt wurde. Als Zeitpunkt einer solchen Handlung gilt der Zeitpunkt der ersten Handlung, die zu rechtlichen Konsequenzen führt.

• Модельный закон « Об основах регулирования Интернета » (Modellgesetz zu den Grundlagen der Internetregulierung, verabschiedet auf der 36. Plenarsitzung der Interparlamentarischen Versammlung der GUS (Verordnung Nr. 36-9 vom 16. Mai 2011))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13446>

RU

Andrei Richter

Journalistische Fakultät, Staatsuniversität Moskau

WIPO

WIPO: SCCR stärkt Position von Darstellern in der audiovisuellen Industrie

Der Ständige Ausschuss für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SCCR, das zentrale Gremium der WIPO in Urheberrechtsfragen) hat nach über zehn Jahren bei einer Sitzung vom 15. bis 24. Juni 2011 eine Einigung in der letzten offenen Frage in Verbindung mit der Übertragung von Rechten erzielt. Im Jahr 2000 war die Verabschiedung des Abkommens zum Schutz von Darbietungen bei der Diplomatischen Konferenz (der höchsten Verhandlungsebene im Rahmen der WIPO) gescheitert. Damals war zu allen Artikeln bis auf einen Einigkeit erzielt worden, der allerdings von einigen Quellen als von entscheidender Bedeutung für das Abkommen eingestuft wurde.

Das Ausgangsproblem bestand darin, dass die Frage der Übertragung von Rechten insofern nicht einheitlich behandelt worden war, als in manchen Ländern

die Darsteller und in anderen die Produzenten die Rechteinhaber sind. Zudem hatte es sich als schwierig erwiesen, Einigkeit darüber zu erzielen, welche Punkte auf nationaler Ebene und welche durch einen internationalen Konsens reguliert werden sollten. Der neue Artikel 12 ist ein Versuch, ein Gleichgewicht zwischen den Rechten von Darstellern und Produzenten herzustellen. So haben sich die Mitgliedstaaten des Ständigen Ausschusses für Urheberrecht und verwandte Schutzrechte bei ihrer Sitzung in Genf in Juni 2011 endlich auf den Artikel über die Übertragung von Rechten einigen können und somit den Weg für ein Abkommen geebnet.

Die Verabschiedung eines neuen Instruments würde die Position der Darsteller in der audiovisuellen Industrie stärken, da hiermit eine eindeutigere Rechtsgrundlage für die internationale Nutzung audiovisueller Werke in traditionellen Medien wie auch in digitalen Netzwerken geschaffen würde. Ein derartiges Instrument würde zudem zum Schutz der Darsteller gegen die unerlaubte Nutzung ihrer Auftritte in audiovisuellen Medien wie Fernsehen, Film und Video beitragen.

Bezüglich des Schutzes der Rundfunkorganisationen konnten sich die Delegierten nach zähen Verhandlungen lediglich auf einen Arbeitsplan, nicht jedoch auf eine Verhandlungsgrundlage verständigen. Weitere Gespräche zu diesem Thema sollen bei der nächsten Sitzung des SCCR im November 2011 stattfinden. Ziel dieser informellen Konsultation wird es sein, einen Vertragsentwurf auszuarbeiten, um ggf. „bei der Generalversammlung der WIPO 2012 eine Empfehlung zur möglichen Terminierung einer Diplomatischen Konferenz vorlegen zu können“, so der Vorsitzende des Ausschusses.

• Einigung über die Übertragung von Rechten ebnet den Weg für ein Abkommen über die Rechte von Darstellern, WIPO-Pressemitteilung, 24. Juni 2011

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13420>

EN FR

Jantine de Jong

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

LÄNDER

AT-Österreich

BKS legt EuGH Frage zum Kurzberichterstattungsrecht vor

Der österreichische Bundeskommunikationssenat (BKS) hat mit Bescheid vom 31. Mai 2011 den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) um

Vorabentscheidung über die Anwendung von Art. 15 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU (AVMD-RL) ersucht, der das Recht der Kurzberichterstattung regelt.

Gegenstand des Verfahrens vor dem BKS ist eine Entscheidung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom Dezember 2010 in einem Rechtsstreit zwischen dem Österreichischen Rundfunk (ORF) und der Sky Österreich GmbH (Sky). Sky erwarb im Jahr 2009 die Exklusivrechte für die Pay TV-Übertragung der UEFA Europa League für die Spielzeiten 2009/2010 bis 2011/2012 in Österreich und räumte dem ORF vertraglich das Recht zur Kurzberichterstattung ein. Der ORF war nach dieser Vereinbarung verpflichtet, neben der Abgeltung der für den Zugang zum Sendesignal entstehenden Kosten auch darüber hinaus gehende Rechtekosten in Höhe von EUR 700,- pro Minute zu zahlen. Die Vereinbarung war bis zum Inkrafttreten von § 5 Abs. 4 Fernsehprivatrechtsgesetz (FERG) am 1. Oktober 2010 befristet, der in Umsetzung der AVMD-RL vorsieht, dass der Fernsehveranstalter „nur Anspruch auf den Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten“ hat. In der Folge entstand zwischen den Parteien Streit über eine etwaige Pflicht zur Abgeltung der hierüber hinausgehenden (Verwertungs-)Kosten für die Ausstrahlung der nach dem 1. Oktober 2010 stattfindenden Spiele. Schließlich wurde die KommAustria angerufen, die am 22. Dezember 2010 entschied, dass „nur Anspruch auf Ersatz der unmittelbar mit der Gewährung des Zugangs verbundenen zusätzlichen Kosten besteht. Da dem ORF von Sky [...] ein kostenloses Abonnement für das betreffende Programm eingeräumt wurde, belaufen sich die diesbezüglichen Kosten auf EUR 0,-. Für eine darüber hinausgehende Verpflichtung zur Leistung eines „angemessenen“ Entgelts [...] bietet § 5 Abs. 4 FERG keinen Spielraum, vielmehr steht der klare Wortlaut des § 5 Abs. 4 FERG einer solchen Auslegung entgegen.“

In der gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung machte Sky geltend, dass die Kostenerstattungsregel von Art. 15 Abs. 6 AVMD-RL und des § 5 Abs. 4 FERG gegen nationales Verfassungsrecht, die Charta der Grundrechte der EU sowie die EMRK verstoße. Der hier vorgesehene undifferenzierte und umfassende Ausschluss jeglicher Entschädigung für die Beschränkung von Exklusivrechten sei unverhältnismäßig und verletze das Grundrecht auf Eigentum.

Im Zuge des Berufungsverhandlung setzte das BKS das laufende Verfahren nun aus und legte dem EuGH eine Frage zur Vereinbarkeit des Art. 15 Abs. 6 AVMD-RL mit dem Primärrecht vor.

• Entscheidung des BKS zur Aussetzung des laufenden Verfahrens (GZ 611.003/0004-BKS/2011) vom 31. Mai 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13428>

• Entscheidung der KommAustria vom 22. Dezember 2010 (KOA 3.800/10-006)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13429>

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

KommAustria genehmigt ORF-Spartenprogramm unter Auflagen

Die österreichische Medienlandschaft diskutiert zurzeit den Plan des Österreichischen Rundfunks (ORF), ein neues Informations- und Kulturspartenprogramm zu starten. Am 18. Mai 2011 genehmigte die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) im Rahmen einer Auftragsvorprüfung den Sendebetrieb des ORF-Spartenkanals unter Auflagen, woraufhin sich die österreichische Wettbewerbsbehörde einschaltete und die aus ihrer Sicht unzureichenden Auflagen rückte.

Für die Genehmigung eines neuen Spartenprogramms sieht § 4c ORF-Gesetz eine Vorprüfung durch die Medienbehörde vor. In dieser soll festgestellt werden, ob der ORF seinen öffentlich-rechtlichen Kernauftrag durch das neue Programm erfüllt, ohne dass es dabei zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Fernsehmarkt kommt. Für die Bundeswettbewerbsbehörde und den von der Bundesregierung eingesetzten Public Value-Beirat besteht hierbei eine Mitwirkungspflicht.

Die von der KommAustria erteilte Genehmigung ist im Wesentlichen an zwei Auflagen geknüpft. Dem ORF ist es untersagt, im Rahmen sogenannter „cross promotion“ sein neues Angebot in anderen ORF-Programmen zu bewerben. Gestattet sind lediglich kurze Hinweise auf Sendehalte des Programms im Rahmen von Sendungen anderer ORF-Programme. Darüber hinaus ist es dem ORF untersagt, Werbezeiten des neuen Sendeangebots im Paket mit Werbezeiten anderer ORF-Kanäle zu verkaufen. So sollen eine Rabattierung zu Lasten der Mitbewerber und eine strukturelle Überlegenheit des ORF vermieden werden. Die KommAustria darf nach dem Gesetz nicht auf die Inhalte des neuen Programms eingehen oder in die redaktionelle Freiheit eingreifen. Die KommAustria gab zur weiteren Prüfung bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) ein umfassendes Amtsgutachten in Auftrag.

Gegen die Entscheidung der KommAustria hat nach Medienberichten neben der Wettbewerbsbehörde auch der ORF Einspruch beim Bundeskommunikationssenat (BKS) eingelegt. Die Wettbewerbsbehörde fordert schärfere Auflagen für den Spartenkanal. Um einen Kompromiss bemüht sagte der ORF demnach zu, in den nächsten drei bis fünf Jahren an zwei Abenden pro Woche in der Zeit von 20.00 - 22.00 Uhr auf

die Ausstrahlung von Werbung zu verzichten. Außerdem sei der ORF bereit, sich vorerst nicht aktiv um die Belegung des dritten Platzes der Senderprogrammierung durch den Spartenkanal zu bemühen, sowie auf die Ausstrahlung von US-Blockbustern zu verzichten. Im Gegenzug habe die Wettbewerbsbehörde durchblicken lassen, auf ihre Forderung nach einer prozentualen Beschränkung fiktionaler Inhalte zu verzichten, es sich jedoch zugleich vorbehalten, gegebenenfalls die Europäische Kommission mit der Prüfung eines Kompromisses zu befassen.

Sollten ORF und Wettbewerbsbehörde zu einer Einigung kommen, wird erwartet, dass beide Parteien ihre Einsprüche vor dem BKS zurückziehen, wodurch die Entscheidung der KommAustria rechtskräftig würde.

• Bescheid der KommAustria vom 18. Mai 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13430>

DE

Martin Lengyel

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

BA-Bosnien Und Herzegowina

Gerichtsbeschluss zu Klage wegen Ehrverletzung gegen FTV

Das Stadtgericht Banja Luka (erstinstanzliches Gericht) hat Berichten zufolge am 8. August 2011 ein Urteil in der Rechtssache Milorad Dodik gegen das Föderationsfernsehen (FTV) gefällt und FTV, genauer gesagt den Chefredakteur des politischen Magazins „60 Minuten“ und dessen zwei Reporter zur Zahlung von insgesamt KM 5.000 (rund EUR 2.500) zuzüglich Zinsen als Säumnisbußgeld sowie von Verfahrenskosten in Höhe von KM 3.000 verurteilt.

Als diese Zivilklage eingereicht wurde, war der Kläger Milorad Dodik als Premierminister der Republik Srpska (RS), einer Körperschaft innerhalb Bosnien-Herzegowinas tätig. Seine Klage richtete sich gegen Folgen von „60 Minuten“, eines von FTV produzierten Magazins, insbesondere gegen die Sendungen vom 28. Januar und 25. Februar 2008. Nach Ansicht des Klägers, der gegenwärtig Präsident der RS ist, verletzte die primitive, vulgäre und beleidigende Wortwahl in der Sendung seine Ehre und sein Ansehen und „fügte ihm seelischen Schmerz zu“.

Das Urteil des Stadtgerichts Banja Luka stützt sich auf Art. 11 (Bußgelder) des Gesetzes über Ehrverletzung und Verleumdung (Sluzbeni glasnik RS) Nr. 37/2001.

Ehrverletzung und Verleumdung wurden in Bosnien-Herzegowina 2001 (in der Föderation Bosnien-Herzegowina 2002) entkriminalisiert: Danach kön-

nen Journalisten wegen hetzerischer Berichterstattung nicht mehr mit Gefängnis bestraft werden, Zivilklagen sind jedoch möglich. Die gesetzlich festgelegten Bußgelder sind nicht hoch, angesichts der eher bescheidenen materiellen Situation von Journalisten könnten sie dennoch eine abschreckende Wirkung haben.

Der Leitgrundsatz journalistischer Berichterstattung sollte das Streben nach einem Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten sein. In der vorliegenden Rechtssache verstießen die Formulierungen, die in „60 Minuten“ in Bezug auf den Kläger und eine Reihe ihm zu der Zeit verbundener Personen verwendet wurden (zum Beispiel „politische Mafia“, „kriminelle Parteiführer“, „geisteskranke Personen“, „Ganoven und Psychopathen“, „Banditen von Laktasi“, „neue Rasenordnung“ usw.) gegen diesen Grundsatz.

Dusan Babic

Medienforscher und Analyst, Sarajevo

BE-Belgien

Bericht über Beisetzung einer Politikerin nicht unethisch

Am 22. Juni 2011 hat der Conseil de déontologie journalistique (Presserat der französischen Gemeinschaft) seine Entscheidung über eine Beschwerde gegen den öffentlich-rechtlichen Sender RTBF wegen eines Berichts über die Beisetzung von M.-R. Morel verkündet. Diese hatte der rechtsextremen Partei Vlaams Belang (Flämisches Interesse) angehört und war an Krebs gestorben. In den Medien war mit ihrem Einverständnis ausführlich über ihre Krankheit berichtet worden. Der Bericht war Teil der Nachrichtensendung des öffentlich-rechtlichen Senders. In ihm wurde ein ausdrücklicher Zusammenhang zwischen der Krankheit M.-R. Morels und ihrer rechtsextremen Gesinnung hergestellt. Nach Auffassung der Beschwerdeführer vermittelte der Bericht die Botschaft, M.-R. Morel habe ihre gesundheitliche Lage bewusst in den Medien ausgebreitet, um Sympathien für die politischen Ziele der extremen Rechten zu gewinnen. Dies sei nicht nur nach Artikel 5 des belgischen Pressekodex von 1982, der Achtung vor der Menschenwürde verlangt und Übergriffe auf persönliche Trauer und Leid verbietet, für Morel selbst beleidigend, sondern stelle auch einen Ausdruck der Hasskultur gegen alle Flamen dar.

In seiner Entscheidung unterstrich der Presserat die Bedeutung des gewählten Blickwinkels als Grundelement aus journalistischer Sicht. RTBF habe sich entschieden, den Fokus auf die Beziehung zwischen Morel und ihrem rechtsextremen Engagement zu richten,

während die flämischen Medien die Geschichte aus einer anderen, emotionaleren Sicht dargestellt hätten, wobei Morel als Heldin im Kampf gegen den Krebs präsentiert worden sei. Angesichts dieser unterschiedlichen Sichtweisen sei es verständlich, dass der Ansatz von RTBF manche Zuschauer schockiert habe, während andere ihn gebilligt hätten. Nach Ansicht des Presserates habe es die Entscheidung von RTBF möglicherweise an Takt und Feingefühl mangeln lassen, dies mache sie aber nicht unrechtmäßig. Ein wesentliches Element in der Argumentation des Presserates ist die Tatsache, dass RTBF das Ergebnis der Berichterstattung der Medien unter dem Aspekt der Förderung rechtsextremer Ziele analysierte und nicht unterstellte, dass auch Morel solche Ergebnisse beabsichtigt habe. Auch wenn nicht sicher ist, dass dieses Detail auf Grund der Flüchtigkeit der mündlichen Berichterstattung deutlich wurde, schließt es den Vorwurf aus, dass die Grenzen der journalistischen Ethik verletzt worden seien. Andere Beschwerdepunkte - Eingriff in die Privatsphäre, rassistische antinflämische Bemerkungen und Aufruf zum Hass - wurden schnell verworfen, da der Bericht keinerlei Informationen enthielt, die nicht zuvor bereits von Morel selbst öffentlich gemacht worden waren, und die erwähnten Unterschiede zwischen „dem Norden“ und „dem Süden“ Belgiens rein sachlicher Natur waren und bekannten und verifizierbaren Realitäten entsprachen.

• *Avis du Conseil de déontologie journalistique*, X c. Mitea / RTBF - JT, 22 juin 2011 (Presserat der französisch- und deutschsprachigen Medien in Belgien, X gegen Mitea / RTBF - JT, 22. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13401>

FR

Hannes Cannie

*Abteilung für Kommunikationswissenschaften/
Zentrum für Publizistik, Universität Gent*

BG-Bulgarien

Entwicklungen bei der Weiterverbreitung von Fernsehsendungen

Am 24. August 2011 lief die Frist nach Art. 125v des Hörfunk- und Fernsehgesetzes zur Vorlage von Nachweisen über die Klärung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an übertragenen Fernsehsendungen und den darin enthaltenen geschützten Werken beim Rat für elektronische Medien (CEM) für die Kabel- und Satellitenbetreiber ab.

Diese gesetzliche Anforderung besteht seit 2009, die strikte Anwendung wurde jedoch mehrfach aus verschiedenen Gründen vom CEM verschoben. Im Februar 2011 wurde der CEM vom bulgarischen Verband der Kabelkommunikationsbetreiber (BACCO) davon in Kenntnis gesetzt, dass er mit den beiden größten Verwertungsgesellschaften für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte an Musikwerken, MUSICAUTOR

und PROPHON, Verhandlungen aufgenommen habe; die Behörde entschied, die Betreiber nicht dafür zu bestrafen, dass sie keine Nachweise für Vereinbarungen mit den Verwertungsgesellschaften vorgelegt hatten (siehe IRIS 2011-4/13).

Sechs Monate danach hat sich an der Situation wenig geändert. Ungeachtet der Übereinkunft von Anfang August 2011, zwei Rahmenvereinbarungen zwischen BACCO und den beiden Gesellschaften zu unterzeichnen, wird dies nicht geschehen, da keine von ihnen das Verfahren zur Neuregistrierung nach den Übergangsbestimmungen des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte vom 25. März 2011 abgeschlossen hat (siehe IRIS 2011-5/9). Aus diesem Grund erklärte BACCO, es gebe keine hinreichende Sicherheit, falls den Gesellschaften nach Unterzeichnung der Vereinbarungen die Registrierung durch das Kulturministerium verweigert werde oder sie als zweite Gesellschaft für die relevante Rechtekategorie neu registriert werden. Diese sind nach dem Gesetz nicht befugt, mit den Nutzern Verträge abzuschließen; dies kann nur die als erste für dieselbe Rechtekategorie registrierte Gesellschaft.

Der Hauptgrund für die Verzögerung bei der Neuregistrierung der Gesellschaften war die verspätete Ausarbeitung des Tarifwerks des Kulturministeriums, in dem die Höhe der Gebühren festgelegt ist, die die Gesellschaften für die Neuregistrierung zahlen müssen. Es wurde im Staatsanzeiger Nr. 58 vom 29. Juli 2011 veröffentlicht und trat unverzüglich in Kraft. Obwohl MUSICAUTOR und PROPHON die fälligen Gebühren entrichtet haben, prüft das Kulturministerium nach wie vor ihre Anträge; bislang gibt es hierzu keine abschließende Entscheidung. Das Gleiche gilt für den Antrag der lokalen Gesellschaft für Filmrechte FILMAUTOR.

Wahrscheinlich wird BACCO den CEM erneut um die Nichtumsetzung der Bestimmung in Art. 125v des Hörfunk- und Fernsehgesetzes zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten an in Sendungen enthaltenen geschützten Werken bitten.

Die nächste Prüfungsfrist läuft am 24. Februar 2012 ab.

• Закон за радиото и телевизията (Hörfunk- und Fernsehgesetz von 1998, Staatsanzeiger 138/24. November 1998, letzte Änderung per Staatsanzeiger 28/05. April 11)

BG

• Закон за авторското право и сродните му права (Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte von 1993, Staatsanzeiger 56/29. Juni 1993, letzte Änderung per Staatsanzeiger 25/25. März 2011)

BG

Ofelia Kirkorian-Tsonkova
Rechtsanwalt

Kommerzielle Medien lehnen Vorschlag für Wahlmemorandum ab

Am 2. Juni 2011 widmete das Team der Slavi-Show, die vom landesweiten privaten Kanal bTV ausgestrahlt wird, ihre tägliche Sendung der Kandidatur von Miglena Kuneva für das Präsidentenamt der Republik Bulgarien. Die Ausstrahlung der Sendung erfolgte damit vier Tage vor der formellen Bekanntgabe der Kandidatur von Miglena Kuneva am 6. Juni 2011.

Am 3. Juni 2011 erklärte das Management der bTV-Mediengruppe, die Werbung für Kuneva in der Slavi-Show sei nicht Gegenstand von Beratungen mit dem Unternehmensmanagement gewesen, da die Slavi-Show eine externe Produktion mit eigenständiger redaktioneller Politik sei; alle Erklärungen, die in der Sendung abgegeben würden, lägen in der Verantwortung der Produktionsgesellschaft. Unmittelbar nach dem Auftritt von Kuneva in der Slavi-Show forderten viele Parlamentsabgeordnete den Rat für elektronische Medien auf, gegen die politische Propaganda durch das Team der Slavi-Show zu intervenieren.

Am 7. Juni 2011 schlug der Rat für elektronische Medien einer Auswahl von dreizehn privaten elektronischen Medien (darunter die bTV-Mediengruppe) vor, eine Vereinbarung zu unterzeichnen, die bestimmte Regeln und Grundsätze für die Ausstrahlung von politischen Veranstaltungen vor und während des Präsidentschaftswahlkampfes enthielt. Der Vorschlag der Medienregulierungsbehörde ist in der rechtlichen Form eines „Wahlmemorandums“ gehalten; im bulgarischen Hörfunk- und Fernsehgesetz findet sich diesbezüglich jedoch keine ausdrückliche Regelung.

Am 9. Juni 2011 erklärten die Vereinigung der bulgarischen Hörfunk- und Fernsehbetreiber und deren Mitglieder, sie würden das vorgeschlagene Wahlmemorandum nicht unterzeichnen, da die elektronischen Medien sich an die Bedingungen im Verhaltenskodex der bulgarischen Medien halten sollten, die ausreichend Garantien für das Recht der Bürger auf unvoreingenommene und objektive Informationen durch die Medien bieten.

- Предизборен меморандум (Wahlmemorandum)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13448>

BG

- Позиция на членовете на АБРО относно подписване на предизборен меморандум, предложен от СЕМ (Standpunkt der Mitglieder der Vereinigung der bulgarischen Hörfunk- und Fernsehbetreiber zum Wahlmemorandum)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13442>

BG

Rayna Nikolova

Neue bulgarische Universität

CH-Schweiz

Filmkoproduktionsabkommen mit Deutschland und Österreich tritt in Kraft

Die schweizerische Eidgenossenschaft hat ein neues Filmkoproduktionsabkommen mit Deutschland und Österreich geschlossen. Ziel ist die Unterstützung internationaler Gemeinschaftsproduktionen sowie die Förderung der Ausstrahlung und Verwertung von Filmen aus den jeweils anderen Vertragsstaaten. Das am 23. Juni 2011 in Kraft getretene Abkommen ist das erste trilaterale Abkommen, das die Schweiz im Filmsektor geschlossen hat; es ersetzt die bis dahin geltenden bilateralen Abkommen mit Deutschland (1984) und Österreich (1990).

Das neue Filmkoproduktionsabkommen gilt für Filme, die primär zur Aufführung in Filmtheatern bestimmt sind und von Produzenten der Vertragsparteien in bilateraler oder trilateraler Gemeinschaftsproduktion hergestellt wurden. Gemeinschaftsproduktionen, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt und von den zuständigen Behörden in Deutschland, der Schweiz und Österreich anerkannt worden sind, werden in jedem Vertragsstaat als inländische Filme angesehen. Die vorgesehenen Vergünstigungen werden Gemeinschaftsproduzenten gewährt, wenn diese über eine geeignete technische und finanzielle Organisation sowie über ausreichende Berufsqualifikation und -erfahrung verfügen. Zudem müssen sie die jeweiligen nationalen Bestimmungen erfüllen.

Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten entspricht grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag. Zwischen den Vertragsstaaten soll zudem ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der künstlerischen und technischen Beteiligungen als auch hinsichtlich der finanziellen Beteiligungen hergestellt werden. Um Gemeinschaftsproduktionen zwischen Deutschland, der Schweiz und Österreich zu erleichtern, wird im neuen Filmkoproduktionsabkommen die jeweilige Mindestbeteiligung an den Herstellungskosten des Films von 30 % auf 20 % herabgesetzt. Ausnahmsweise und im Einverständnis aller beteiligten Vertragsparteien kann sogar eine Mindestbeteiligung von jeweils 10 % zugelassen werden, da sich in der Praxis herausgestellt hat, dass angesichts gestiegener Herstellungskosten die Beteiligung von Minderheitskoproduzenten schwierig wird, wenn die Mindestbeteiligung zu hoch angesetzt ist. Gemeinschaftsproduktionen mit anschließlicher finanzieller Beteiligung eines oder mehrerer Gemeinschaftsproduzenten können als Gemeinschaftsproduktionen nach diesem Abkommen anerkannt werden, wenn die finanzielle Beteiligung dieser

Gemeinschaftsproduzenten jeweils nicht weniger als 10 % und nicht mehr als 20 % der Produktionskosten beträgt.

Die zuständigen Behörden können auch Filme als Gemeinschaftsproduktionen anerkennen, die von Gemeinschaftsproduzenten der Vertragsparteien unter Beteiligung von Produzenten aus weiteren Staaten hergestellt werden, mit welchen eine der beteiligten Vertragsparteien Vereinbarungen über Gemeinschaftsproduktionen abgeschlossen hat. Die Zulassungsbedingungen solcher Filme müssen vor Drehbeginn von Fall zu Fall von den zuständigen Behörden geprüft werden.

- Trilaterales Abkommen vom 11. Februar 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich Film
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13445>

DE FR IT

Patrice Aubry

Westschweizer Fernsehen und Radio, Genf

CY-Zypern

Umstellung auf Digitalfernsehen

Die Republik Zypern hat am 1. Juli 2011 auf Digitalfernsehen umgestellt; alle Rundfunkveranstalter haben ihr analoges Angebot eingestellt.

Nach Angaben des Büros des Beauftragten für elektronische Kommunikation und Postdienste war die erfolgreiche Durchführung der engen Zusammenarbeit von öffentlichen Einrichtungen, Rundfunkveranstaltern und Digitalnetzbetreibern zu verdanken. Eine mehrmonatige Frist, in der gleichzeitig digital und analog übertragen wurde, ermöglichte es allen Akteuren, die Umstellung und einen reibungslosen Übergang ins neue Zeitalter.

Das Verfahren zur Digitalumstellung begann bereits 2007 und 2008 mit einer Reihe von Konsultationen und der Erarbeitung eines Strategieplans sowie des Rechtsrahmens zur Regulierung der maßgeblichen Fragen (siehe IRIS 2008-10/10). 2009 wurde entschieden, anstelle von MPEG2 den DTB-T-Standard MPEG4 einzuführen. In Übereinstimmung mit dem Strategieplan wurde das erste der beiden Digitalnetze für Rundfunk auf der Grundlage von Verhandlungen an den öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter *Ραδιοφωνικό Ίδρυμα Κύπρου* (Rundfunkgesellschaft Zypern - RIK) vergeben. Das zweite Netz, welches für kommerzielle Rundfunkveranstalter bestimmt ist, ging nach mehreren Versteigerungsrunden für den Rekordbetrag von EUR 10 Mio. pro Jahr an Velister Ltd. (siehe IRIS 2010-9/16).

Das neue Umfeld führte zu Veränderungen in der Rundfunkmedienlandschaft, da lokale Sender nunmehr inselweit senden. Das öffentlich-rechtliche Netz überträgt seine beiden Fernsehkanäle und die Sendungen des öffentlich-rechtlichen Kanals Greece NET und Euronews auf Englisch, alle in Standardauflösung. Der hochauflösende Kanal hat seinen Betrieb bislang noch nicht aufgenommen. Die vier RIK-Hörfunkkanäle werden ebenfalls über das Netz übertragen.

Das private Digitalnetz von Velister strahlt folgende Kanäle aus: ANT1, MEGA, SIGMA, TV Plus, EXTRA, CAPITAL, MAD CY und MUSIC TV. Der Pay-TV-Veranstalter Lumiere (LTV) bietet zehn verschiedene Spartenkanäle über seine eigenen und andere Plattformen an, während seine Partnerorganisation ALFA den Betrieb eingestellt hat.

Neben den Digitalfernsehplattformen sind folgende Fernsehdiensteanbieter in der Republik tätig: CytaVision, Cablenet, Primetel, Lumiere TV, die alle auch Internet- und Telefoniedienste anbieten, sowie Nova Cyprus, der DBS (Direct-broadcast Satellite) anbietet, jedoch die zyprischen Kanäle nicht in seinem Angebot hat. Ihr Betrieb ist nach wie vor nicht reguliert.

Während der Digitalumstellung veranstaltete das Büro des Beauftragten für elektronische Kommunikation und Postdienste eine Informationskampagne für alle Akteure einschließlich der Rundfunkveranstalter, Verbraucher, Techniker, Verkäufer von Fernsehgeräten und anderen (siehe IRIS 2010-8/20).

Das Gesetz über Hörfunk- und Fernsehsender L. 7(I)/1998 (337 περί Ραδιοφωνικών και Τηλεοπτικών Σταθμών 335/377μ377302) wurde Mitte April geändert, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Hörfunk- und Fernsehgesellschaften ihren Betrieb in der neuen Umgebung fortsetzen können (siehe IRIS 2011-5/11). Der neue Name wird Gesetz über Hörfunk- und Fernsehgesellschaften 1998/2011 lauten. Die zyprische Hörfunk- und Fernsehbehörde erteilte neue Digitallizenzen an Antragsteller, die ihren Betrieb im Digitalzeitalter fortsetzen möchten.

- Ανακοίνωση σχετικά με τις Εκπομπές Ψηφιακών Καναλιών στην Κύπρο (Mehr Informationen)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13449>

EL

Christophoros Christophorou

Politik-Analyst, Medien- und Wahlexperte

DE-Deutschland

BVerwG entscheidet über Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs

In mehreren Urteilen vom 17. August 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschie-

den, dass internetfähige PCs, die beruflich genutzt werden, von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sein können (siehe IRIS 2009-7/14).

Den Urteilen lagen die Klagen dreier Selbständiger zugrunde, die für ihre freiberufliche Tätigkeit jeweils einen Teil ihrer Wohnungen nutzten. In den betreffenden Räumen befanden sich auch zu beruflichen Zwecken genutzte internetfähige PC der Kläger. Für diese Geräte erhoben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Gebühren, da es sich um neuartige Rundfunkempfangsgeräte im Sinne des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) handele. Hiergegen erhoben die Betroffenen Klage; sie machten geltend, dass die streitgegenständlichen PCs als Zweitgeräte von der Gebührenpflicht befreit seien (§ 5 RGebStV).

Die Klagen waren in den Vorinstanzen erfolgreich, die von den beklagten Rundfunkanstalten eingelegten Revisionen wies das BVerwG zurück.

Die Kläger hätten in den anderen - privat genutzten - Räumen ihrer Wohnungen herkömmliche Rundfunkgeräte (Radio, Fernseher) bereitgehalten, für die sie auch Rundfunkgebühren entrichteten. Diese Geräte seien vorliegend als Erstgeräte zu qualifizieren, während die internetfähigen PC mit Blick auf deren räumliche Zuordnung zu demselben Grundstück als gebührenbefreite Zweitgeräte anzusehen seien (§ 5 Abs. 3 RGebStV). Sinn und Zweck der Vorschriften sei, neuartige Rundfunkgeräte - insbesondere im nicht ausschließlich privaten Bereich - zu privilegieren, da sie regelmäßig „nicht (primär) dem Rundfunkempfang, sondern [...] als Arbeitsmittel“ dienen.

• Pressemitteilung des BVerwG zu den Urteilen vom 17. August 2011 (Az. 6 C 15.10, 45.10 und 20.11)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13433>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

LG Berlin untersagt Werbung, die Bier als schönheits- oder gesundheitsfördernd anpreist

Am 10. Mai 2011 hat das Landgericht (LG) Berlin in einem Rechtsstreit zwischen dem klagenden Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.) gegen den Deutschen Brauer-Bund e.V. entschieden, dass Werbung Bier nicht als schönheits- oder gesundheitsfördernd anpreisen darf.

Gegenstand des Verfahrens war eine Darstellung auf der Internetseite des Beklagten darüber, welche Auswirkungen Bier auf die Gesundheit des Menschen habe. So wurde unter anderem erklärt, moderater Biergenuss senke die Gefahr, an Demenz, Altersdiabetes

oder Herz-Kreislaufstörungen zu erkranken, und der hohe Vitamin-B-Gehalt Sorge für eine reine Haut und schönes Haar.

Der Kläger vertrat die Auffassung, dass es sich bei diesen Darstellungen um Image-Werbung handelt. Die Aussagen verstießen gegen § 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (HealthClaims-VO), da sie einen Zusammenhang zwischen dem Verzehr eines Lebensmittels und der Gesundheit herstellten. Der Beklagte argumentierte, dass die genannte Vorschrift unverhältnismäßig in die Meinungsfreiheit eingreife. Außerdem sei der Anwendungsbereich der HealthClaims-VO vorliegend gar nicht eröffnet, weil die Getränke die unzulässigen Angaben „tragen“ müssten, was nur im Sinne einer am Produkt angebrachten Etikettierung verstanden werden könnte.

Dem widersprach das LG und entschied, dass die streitgegenständlichen Aussagen eine nach EU-Recht unzulässige Absatzförderung für alkoholische Getränke darstellen. Die Werbung verstoße gegen Art. 4 Abs. 3 der HealthClaims-VO, so dass dem Kläger ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3, 4 Nr. 11 UWG zustehe. Nach Art. 4 Abs. 3 der VO dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent keine gesundheitsbezogenen Angaben tragen. Es sei generell unzulässig, in der Werbung Lebensmitteln „medizinische Eigenschaften“ zuzuschreiben, sofern diese nicht die von der EU-Kommission vorgegebenen Nährwertprofile erfüllten. Den Brauereien und ihrem Verband stehe es frei, außerhalb der Werbung über gesundheitliche Auswirkungen des Bierkonsums zu berichten, ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Meinungsfreiheit liege daher nicht vor. Auch handle es sich bei den gemachten Aussagen nicht um einen journalistischen Beitrag. Darüber hinaus sei nicht erforderlich, dass das Produkt selbst mittels Etikettierung die Angaben „trage“. Art. 4 Abs. 3 gelte auch für Werbeaussagen im Internet, was sich durch Auslegung des Wortlautes ergebe: das Verb „tragen“ werde synonym für die Wörter „enthalten“ oder „aufweisen“ gebraucht. Dafür spreche auch die französische Fassung, die das Verb „comporter“ (aufweisen) verwendet.

• Urteil des LG Berlin vom 10. Mai 2011 (Az. 16 O 259/10)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13431>

DE

Daniel Turchi

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

RTL verliert Rechtsstreit gegen Save.tv

Medienberichten zufolge hat das Oberlandesgericht (OLG) Dresden am 12. Juli 2011 (Az. 14 U 801/07)

sein Urteil im Verfahren zwischen dem Online-Videorecorder-Dienst Save.tv und dem Medienkonzern RTL erlassen. Nach Angaben von Save.tv hat das Gericht entschieden, dass der von Save.tv betriebene Online-Videorecorder nicht gegen das Vervielfältigungsrecht des Rundfunkveranstalters verstößt.

Das OLG Dresden hatte in derselben Rechtssache bereits am 9. Oktober 2007 ein Urteil zugunsten von Save.tv erlassen. Die gegen dieses Urteil beim Bundesgerichtshof (BGH) eingelegte Revision hatte jedoch Erfolg, weshalb der BGH mit Urteil vom 22. April 2009 (Az. I ZR 175/07) die Sache an das OLG Dresden zur endgültigen Entscheidung zurückverwies. Der BGH trug dem Gericht dabei auf, eingehend zu prüfen, wer die Aufzeichnung tatsächlich vornehme. Nur wenn die Aufzeichnung automatisch erfolge, könne sie dem Kunden zugerechnet und in der Folge als zulässige Aufnahme zum Privatgebrauch angesehen werden. Außerdem müsse geklärt werden, inwiefern der Dienst durch die Weiterleitung der aufgezeichneten Sendungen an die „Persönlichen Videorecorder“ mehrerer Nutzer das Weitersenderecht der Rundfunkanstalt verletze (siehe IRIS 2010-9/17 und in diesem Zusammenhang auch den ähnlich gelagerten Fall RTL gegen Shift.tv IRIS 2009-7/9).

Im Verfahren vor dem OLG Dresden stellte nach Angaben von Save.tv nun ein unabhängiger Sachverständiger fest, dass der Nutzer einen automatisierten Aufzeichnungsprozess initiiere und dadurch eine Privatkopie von Fernsehsendungen erstelle. Es handle sich daher um einen zum herkömmlichen Videorecorder analogen Vorgang, der entsprechend den Vorgaben des BGH das Vervielfältigungsrecht der Rundfunkanstalt nicht verletze. Eine erneute Revision wurde nicht zugelassen.

Keine Klärung erfolgte nach Angaben von Save.tv jedoch hinsichtlich einer Verletzung des Weitersenderechts von RTL durch den Online-Videorecorder-Dienst. Save.tv hatte im Vorfeld vergeblich versucht, unter Berufung auf den Kontrahierungszwang bei der Verwertungsgesellschaft (VG) Media, die die entsprechenden Rechte von RTL wahrnimmt, eine Lizenzierung der Weitersenderechte zu erreichen (zur Ankündigung von RTL im März 2010, seine Rechte künftig selber wahrnehmen zu wollen siehe IRIS 2010-4/15). Hierzu hatte das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) im September 2010 entschieden, Save.tv könne sich nicht auf den Kontrahierungszwang stützen, da die Weitersendung von Programmsignalen durch den Betreiber des Online-Videorecorders eine eigenständige Nutzungsart darstelle, die vom Vertragszweck zwischen den Fernsehveranstaltern und VG Media nicht umfasst sei (siehe IRIS 2011-1/22). In einem weiteren Verfahren zwischen RTL und Save.tv hatte das OLG München mit Urteil vom 18. November 2010 den Einwand von Save.tv, RTL sei aufgrund der Übertragung der Rechtswahrnehmung an die VG Media nicht aktivlegitimiert, unter Berufung auf die Entscheidung des DPMA abgelehnt. Nach Ansicht des OLG München ist RTL befugt, Save.tv die Weitersen-

dung seiner Inhalte zu untersagen (siehe IRIS 2011-2/19).

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ZAK beanstandet Sendungen wegen Verstoßes gegen das Trennungsgebot

Am 28. Juni 2011 hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Medienanstalten (ZAK) mehrere Sendungen von RTL und Sat.1 beanstandet, da das Gebot der Trennung von Werbung und Programm im Sinne von § 7 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag nicht eingehalten worden war.

Beide Fernsehveranstalter bedienten sich in insgesamt drei Fällen sogenannter Move-Splits, einer besonderen Form von Split-Screen-Werbung, bei der eine bestimmte Werbeanzeige innerhalb einer Szene an einer beliebigen Stelle des Bildschirms erscheint und daraufhin so lange herangezoomt wird, bis sie bildschirmfüllend zu sehen ist. In den beiden RTL betreffenden Fällen war der Ausgangspunkt jeweils ein Plakat im Hintergrund einer Szene, während Sat.1 eine Split-Screen-Werbung in einem eingeschalteten Fernsehgerät als Startpunkt für die Einblendung eines Werbespots nutzte.

Die ZAK stellte zunächst fest, der Einsatz dieser sogenannten Move-Splits sei als Sonderform der Split-Screen-Werbung grundsätzlich zulässig, müsse jedoch eindeutig als Werbung gekennzeichnet werden. RTL habe zwar in beiden Fällen den entsprechenden Hinweis bereits während der Spielhandlung eingeblendet, der Hinweis sei aber in einer nicht hinreichend deutlichen Form erfolgt. Sat.1 hingegen habe den Werbehinweis erst zu einem Zeitpunkt eingeblendet, an dem die entsprechende Werbung bereits bildschirmfüllend zu sehen war.

In allen drei Fällen war nach Ansicht der ZAK die Werbung nicht optisch klar genug vom Programm getrennt und ausreichend gekennzeichnet worden, weshalb ein Verstoß gegen den Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm festgestellt wurde.

• Pressemitteilung der ZAK vom 28. Juni 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13432>

DE

Peter Matzneller

*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

Landesmedienanstalten und Sport 1 schließen Vergleich über TV-Gewinnspiele

Die Kommission für Zulassung und Aufsicht der Landesmedienanstalten (ZAK) hat am 7. Juli 2011 mitgeteilt, dass sich der Fernsehspartensender Sport 1 und die Landesmedienanstalten (LMA) in einem Vergleich auf die Beilegung ihrer Streitigkeiten um den Verbraucherschutz in Gewinnspielsendungen geeinigt haben (siehe IRIS 2011-1/23).

Danach hat der Sender Sport 1 seinerseits die Auslegung der im Jahr 2009 erlassenen Gewinnspielsatzung (siehe IRIS 2009-3/12) durch die Medienanstalten als verbindlich anerkannt, Klagen und Einsprüche gegen Beanstandungen und Bußgeldbescheide zurückgenommen sowie ein Bußgeld in Höhe von EUR 52.500 wegen dreier Verstöße gegen die Gewinnspielsatzung entrichtet.

Die Medienaufsicht nahm ihrerseits vier Bußgeldbescheide zurück und sprach sich für eine Einstellung in diesem Zusammenhang anhängiger Gerichtsverfahren aus. Laut Berichten wird jedoch ein Verfahren fortgeführt, dessen Ausgang beide Seiten als für die Rechtsauslegung relevant einstufen.

Darüber hinaus hat Sport 1 erklärt, mittels entsprechender Schulung seiner Mitarbeiter und organisatorischer Vorkehrungen künftig die Beachtung der Gewinnspielsatzung in seinen Sendungen sicherstellen zu wollen.

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) als für den Sender Sport 1 zuständige Medienanstalt wird für die Umsetzung der getroffenen Vereinbarungen Sorge tragen.

• Pressemitteilung der ZAK vom 6. Juli 2011
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13434>

DE

Anne Yliniva-Hoffmann
*Institut für Europäisches Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/ Brüssel*

ES-Spanien

Neue Methode zur Berechnung der Filmbesucherzahlen in Spanien

Das spanische Kulturministerium hat eine Verordnung erlassen, die im spanischen Amtsblatt vom 28. Juni 2011 veröffentlicht wurde und kraft derer das Verfahren zur Berechnung der Zuschauerzahlen eines Kinofilms geändert wird. Dies berührt unmittelbar das Be-

rechnungssystem von Wirtschaftshilfen, die sich, basierend auf den verkauften Eintrittskarten, auch auf Filme erstrecken. Bis zu diesem Datum berücksichtigte die auf der Verwertung eines Films basierende Hilfe lediglich die Karten, die im Rahmen der Kinovorführung verkauft wurden, doch ist das Kino heute nicht mehr der einzige Ort, an dem der Erfolg eines Films gemessen werden kann.

Die wichtigsten Änderungen, die durch diese sowohl für Spanien als auch für Europa einzigartige und bahnbrechende Verordnung eingeführt wurden, umfassen folgende Punkte:

1) Die Verordnung führt in Spanien erstmals eine offizielle Berechnung der Zuschauerzahlen von Kinofilmen ein, die nicht nur auf den durch Kinosäle erzielten Besucherzahlen beruht, sondern auch die bei Filmfestivals und -veranstaltungen, zahlungspflichtigen Internetportalen wie beispielsweise Filmin oder Filmo-tech sowie die durch den Verkauf und den Verleih von DVDs und anderen Produkten generierten Zahlen berücksichtigt.

Für all diese Fälle hat das Instituto de la Cinematografía y de las Artes Audiovisuales (Institut für Film und audiovisuelle Künste - ICAA) ein System eingeführt, durch das Internetdiensteanbieter (ISPs) nach Erfüllung bestimmter Anforderungen zur Gewährleistung von Transparenz und Verlässlichkeit und unter Aufsicht der Aufsichtsbehörden attestieren können, wie viele Personen einen Film gesehen haben.

2) Die Verordnung fördert zudem die positive Diskriminierung des Film-Oeuvres von Frauen. Wirtschaftshilfen, die für Filme von Frauen vergeben werden, gelten für alle Produzentinnen, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ihr Erstlingswerk handelt oder nicht.

3) Des Weiteren wurde für die Einstufung von Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken eine Kategorie für Filme eingeführt, die „besonders für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter empfohlen sind“, welche für alle Filme gelten soll, die für eine solche Einstufung nach Altersgruppen präsentiert werden. Diese Kategorie wird gegebenenfalls durch das ICAA zum Zeitpunkt der Qualifizierung vergeben.

• ORDEN CUL/1772/2011, de 21 de junio, por la que se establecen los procedimientos para el cómputo de espectadores de las películas cinematográficas, así como las obligaciones, requisitos y funcionalidades técnicas de los programas informáticos a efectos del control de asistencia y rendimiento de las obras cinematográficas en las salas de exhibición (Verordnung des Kulturministeriums vom 21. Juni 2011, die die Verfahren für die Berechnung der Zuschauerzahl von Filmwerken sowie die Verpflichtungen, Voraussetzungen und technischen Bedingungen für die Kontrolle der Besucherzahlen in Kinosälen und der Filmeinnahmen formuliert)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13437>

ES

Laura Marcos and Enric Enrich
Enrich Advocats - Copyr@it, Barcelona

RTVA-Selbstregulierungskodex zur Fernsehberichterstattung über sexistische Gewalt

Der Expertenrat von Canal Sur Televisión und Canal Sur 2, beides Kanäle des öffentlich-rechtlichen andalusischen Senders Radio y Televisión de Andalucía (RTVA), hat einen Kodex mit Empfehlungen und Richtlinien zur Geschlechtergleichstellung und zur Darstellung sexistischer Gewalt im Fernsehen erarbeitet. Er enthält eine Reihe von Prinzipien, die von den mit der Anstalt verbundenen Fachleuten zu befolgen sind, und wurde in breiter Abstimmung mit Sachverständigen aus den Bereichen Recht, Sicherheit und Soziologie sowie Organisationen für Gleichstellung und Schutz der Geschlechter entwickelt.

Bis Ende Juni 2011 wurde dem RTVA-Geschäftsführer Pablo Carrasco ein Selbstregulierungskodex für Informationen über sexistische Gewalt vorgelegt, durch den sexistischen Stereotypen und Gewalt in den Medien bekämpft und die Gleichstellungspolitik gestärkt werden soll. Das Dokument, das eng an die journalistische Ethik angelehnt ist, stellt die besten redaktionellen Praktiken für den audiovisuellen Bereich vor und antwortet auf die häufigsten Fragen und Unklarheiten in Bezug auf Sexismus, Gewalt und Privatsphäre.

Veranlasst wurde der Kodex, der die Verwendung einer nicht-sexistischen Sprache in den Medien, insbesondere in den Nachrichten, fördern soll, durch eine spezielle Konferenz über den Schutz Minderjähriger und die Berichterstattung über Gewalt gegen Frauen im Fernsehen, die von Canal Sur in Sevilla veranstaltet wurde. Diese Initiative ist eine der ersten ihrer Art in Spanien.

• Código de los Profesionales de CSTV para la elaboración de informaciones sobre violencia machista (Kodex des Expertenrats von Canal Sur Televisión für die Berichterstattung über sexistische Gewalt)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13404>

ES

Trinidad García Leiva
Universität Carlos III, Madrid

FR-Frankreich

Hohe Strafe für TF1 International wegen Verweigerung der Verwertungsrechte für einen Film von Spike Lee

Der Spike Lee-Film „Miracle at Santa Anna“, in dem die Geschichte von vier afro-amerikanischen Soldaten im zweiten Weltkrieg erzählt wird und der im September 2008 in den amerikanischen Filmtheatern zu sehen war, wurde international nie aufgeführt, da die

Produktionsfirma On My Own der Vertriebstochter des französischen Pay-TV-Senders TF1, TF1 International, im Oktober 2007 die Exklusivrechte für den Verleih und den Vertrieb des Films weltweit, außer in den USA, in Kanada und Italien, gewährt hatte. Im Gegenzug hatte sich TF1 International dazu verpflichtet, einen Vorschuss in Höhe von USD 11 Mio. zu zahlen, davon 5 % bei Unterzeichnung des Abkommens (Deal Memo) und 95 % bei Entgegennahme des gesamten Filmmaterials. Ein Jahr später, als sich der Film in der Produktionsendphase befand, lehnte TF1 International die Verwertung des Films mit der Begründung ab, die eingereichte Filmversion entspreche nicht den bei Abschluss des Abkommens getroffenen Vereinbarungen. Beim Streit zwischen den Vertragsparteien ging es zum einen um die Filmlänge und den Inhalt der „Lang-“ bzw. „Kurzversion“, zum anderen um die Lieferung der Elemente und die Zahlung der im Deal Memo vereinbarten Summen. Der Regisseur und sein Produzent verklagten daraufhin TF1 International wegen Verletzung der Vertragsverpflichtungen und forderten die Auflösung des Vertrags, die Feststellung der Alleinschuld des Filmvertriebs TF1 International sowie Entschädigungszahlungen zum Ausgleich des erlittenen finanziellen und immateriellen Schadens.

In seinem Urteil vom 21. Juni 2011 gab das Pariser Tribunal de grande instance (Landgericht - TGI) den Klägern Recht. Im Laufe der einzelnen Produktionsphasen des Films, so die Richter, habe der Filmvertrieb TF1 International keine Einwände gegen die Filmlänge geäußert, von der er bereits seit mehr als drei Monaten Kenntnis gehabt habe, sondern vielmehr für die „Langversion“ des Films (2 Std. und 35 Min.) Produktions-, Werbe- und Vermarktungsinitiativen ergriffen. Damit habe TF1 International in Kenntnis der Sachlage die besagte Version akzeptiert und könne nun keine Überschreitung der 2007 im Deal Memo festgelegten Ausstrahlungslänge des Films geltend machen bzw. eine „Kurzversion“ des Films einfordern. Im Urteil heißt es, die Produktionsfirma habe Ende 2008 sämtliches Filmmaterial, wie im Deal Memo vereinbart, in einer Filmversion, die dem genehmigten Drehbuch entspreche, und in einer TF1 International bekannten und genehmigten Filmlänge geliefert. Der Filmvertrieber könne somit weder Vertragsverletzungen gegenüber dem Kläger geltend machen noch habe er triftige Gründe, den Film zu verweigern. Er habe vielmehr selbst gegen seine Vertragsverpflichtungen verstoßen, indem er sich geweigert habe, den rückzahlbaren Vorschuss in Höhe von USD 11 Mio. zu bezahlen und seinen Verpflichtungen für den Filmvertrieb nachzukommen. Das Gericht erklärte somit die gerichtliche Auflösung des Vertrags und benannte TF1 International als Alleinschuldigen. Unter Berücksichtigung der vom Film in den USA erzielten Kinoeinnahmen, der Anzahl an Vorverkäufen, die TF1 hätte erzielen können, wäre der Verleiher seinen Verpflichtungen nachgekommen (EUR 30 Mio. weltweit), der von TF1 bereits getätigten Ausgaben für die Vermarktung des Films und der in diesem Zusammenhang möglicherweise erreichten Kinobesucherzahlen (eine Million Besucher bei EUR 780.000 Vertriebskosten), des im De-

al Memo festgelegten Mindestverkaufspreises für die TV-Ausstrahlung des Films und des von TF1 nicht bezahlten rückzahlbaren Vorschusses in Höhe von USD 11 Mio. veranschlagte das Gericht den Verlust für die Produktionsgesellschaft, den diese aufgrund der Vertragsverletzungen von TF1 International erlitt, auf EUR 20 Mio. Zudem sprach das Gericht Spike Lee EUR 1,5 Mio., dem Drehbuch-Mitautor EUR 200.000 sowie dem Produzenten EUR 1 Mio. für den jeweils erlittenen immateriellen Schaden zu. Der Bank BNP Paribas werden USD 11 Mio. zzgl. Zinsen für den im Deal Memo vorgesehenen Vorschuss zugesprochen. TF1 International wird damit zur Zahlung von insgesamt EUR 42 Mio. verurteilt. Die Parteien erklärten am 25. Juli 2011, einen Vergleich geschlossen zu haben, mit dem der Streit im gegenseitigen Einvernehmen beigelegt werde. Einzelheiten des Vergleichs wurden jedoch nicht bekannt.

• *TGI de Paris (3e ch., 1re sect.), 21 juin 2011, J. Lee alias Spike Lee, On my own* Produzioni cinematografiche et a. c. TF1 International et BNP Paribas (TGI von Paris [3. Kammer, 1. Abteilung], 21. Juni 2011, J. Lee alias Spike Lee, On my own Produzioni cinematografiche u. a. gegen TF1 International und BNP Paribas)

FR

Amélie Blocman
Légipresse

Hadopi: Rechteinhaber können im Rahmen der Strafverordnung nunmehr Schadenersatzforderungen stellen

Der strafrechtliche Teil der Hadopi-Gesetze steht nunmehr vor der seit langem erwarteten Fertigstellung. Mit der Strafregelung, die im Gesetz vom 12. Juni 2009 festgelegt und im Gesetz vom 28. Oktober 2009 ergänzt worden war, soll gegen das illegale Herunterladen von Werken in Form einer „abgestuften Erwidern“ angegangen werden. In der ersten Phase wird die Haute autorité pour la diffusion des oeuvres et la protection des droits sur internet (Hohe Behörde zur Ausstrahlung von Werken und zum Schutz der Rechte im Internet - Hadopi) aktiv. Die Behörde lässt Internetnutzern, die über Peer-to-Peer-Netzwerke illegal Werke herunterladen und deren IP-Adressen von anerkannten Verwertungsgesellschaften gesammelt werden, Verwarnungen zukommen. In Bezug auf die zweite Stufe der Erwidern hatte der Verfassungsrat Bedenken im Hinblick auf das Recht der Hadopi-Behörde geäußert, als Sanktion eine Internetzugangssperre zu verhängen, und vorgeschrieben, diese Sperre müsse von einem Strafrichter verhängt werden. Der Gesetzgeber sah sich somit veranlasst, seine Vorlage zu überarbeiten. Nach dem so genannten Hadopi-Gesetz 2 vom 28. Oktober 2009 hat nunmehr ein Strafrichter die Aufgabe, gegebenenfalls als Zusatzstrafe eine Internetzugangssperre zu verhängen. Um die Gerichte aber nicht zu sehr zu belasten und die Verfahren zu beschleunigen, ist im Gesetz zudem vorgesehen, dass

die Staatsanwaltschaft auf ein vereinfachtes Strafverordnungsverfahren zurückgreifen kann, in dessen Rahmen ein Einzelrichter ohne öffentliche Verhandlung urteilen kann. In seinem Beschluss vom 22. Oktober 2009 billigte der Verfassungsrat im Wesentlichen das Hadopi-Gesetz 2, beanstandete jedoch die Bestimmung, laut derer der Richter im Rahmen der Strafverordnung über den Antrag des Geschädigten, d.h. des Rechteinhabers, auf Schadenersatzzahlungen urteilen sollte. Der Rat erklärte, es spreche zwar nichts gegen diese Möglichkeit, doch müsse der Gesetzgeber per Gesetz die hierfür geltenden Regeln festlegen und dürfe diese nicht in Form einer Verordnung festlegen, wie dies im Gesetz vorgesehen war. Die Ablehnung dieser Bestimmung machte ein weiteres Gesetz (Hadopi-Gesetz 3) erforderlich. Um die strittige Gesetzespassage zu korrigieren, musste zunächst aber der Entwurf über das Gesetz über die Verteilung der Streitsachen und die Vereinfachung bestimmter Gerichtsverfahren (Loi sur la répartition des contentieux et l'allègement de certaines procédures juridictionnelles), der am 12. Juli 2011 verabschiedet wurde, abgewartet werden. In Artikel 20 des Gesetzentwurfs heißt es: „Das vereinfachte Verfahren der Strafverordnung ist bei folgenden Straftaten anzuwenden: (04046) 11. in den Artikeln L. 335-2, L. 335-3 und L. 335-4 des Code de la propriété intellectuelle (Gesetz über das geistige Eigentum - CPI) vorgesehene Urheberrechtsverletzungen, wenn diese mittels eines im Internet zugänglichen öffentlichen Kommunikationsdienstes erfolgt sind“.

Bislang ist das Gesetz nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden, da die beiden legislativen Kammern zu einem ganz anderen Thema als der hier angesprochenen Verfahrensfrage unterschiedliche Auffassungen vertreten. Über den Text soll deshalb Anfang Oktober erneut abgestimmt werden. Die Hadopi-Behörde erklärte indessen vor kurzem, rund ein Dutzend Internetnutzer, die bereits drei Verwarnungen erhalten haben, gerichtlich belangen zu wollen. Bislang ist jedoch nicht bekannt, ob die Behörde diese ersten Akten der Staatsanwaltschaft übermitteln wird oder nicht. Allem Anschein nach wartet auch sie auf die Verkündung des noch ausstehenden Verfahrensteils.

• *Projet de loi « sur la répartition des contentieux et l'allègement de certaines procédures juridictionnelles »* (Gesetzentwurf über die Verteilung der Streitsachen und die Vereinfachung bestimmter Gerichtsverfahren)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13436>

FR

Amélie Blocman
Légipresse

GB-Vereinigtes Königreich

Angebot zum Zusammenschluss von BSkyB und News Corp nach Telefon-Abhörskandal zurückgezogen

Das langwierige Verfahren um das Gebot von News Corporation für den Erwerb von BSkyB (siehe IRIS 2011-2/4, IRIS 2011-3/22 und IRIS 2011-5/25) hat mit dem Rückzug des Angebots aufgrund der Auswirkungen des britischen Telefon-Abhörskandals auf den Ruf von News International ein überraschendes Ende gefunden.

Im März hatte der Minister für Kultur, Medien und Sport erklärt, er wolle alternativ auch Zusagen der News Corporation akzeptieren, statt das Angebot zu einer umfassenden Untersuchung der Auswirkungen der Übernahme auf die Medienvielfalt an die Competition Commission (das britische Kartellamt) zu verweisen. Zu diesen Zusagen hätte gehört, dass Sky News als separates Unternehmen ausgegliedert worden wäre, wobei seine redaktionelle Unabhängigkeit durch besondere Maßnahmen geschützt worden wäre. Nach einer Konsultation wurden geänderte Zusagen für eine endgültige Konsultation im Juni veröffentlicht. Es wurde erwartet, dass die Zusagen nach dieser Konsultation vom Minister akzeptiert würden, sodass der Zusammenschluss hätte umgesetzt werden können.

Anfang Juli wurde jedoch bekannt, dass Journalisten von News of the World, einer Zeitung von News International, in großem Umfang illegal Telefone abgehört hatten. Unter anderem hatten sie die Voice-Mailbox einer ermordeten Schülerin während der polizeilichen Suche nach ihr abgehört und dort Nachrichten gelöscht. Aufgrund der öffentlichen Empörung wurde News of the World (die auflagenstärkste britische Sonntagszeitung) von News International eingestellt. Im Zuge der weitreichenden politischen Konsequenzen traten der Londoner Polizeichef und sein Stellvertreter zurück, weil Verbindungen zu News International bekannt wurden und eine frühere polizeiliche Untersuchung gescheitert war. Die Ereignisse werden auch zu größeren Veränderungen bei der britischen Presseregulierung führen. So hat der Premierminister das Ende der Press Complaints Commission als Selbstregulierungsorgan sowie zwei Untersuchungen zu den polizeilichen Ermittlungen und zur Kultur, Praxis und Ethik der Presse angekündigt.

Im Rahmen der Konsultation über die Zusagen gingen mehr als 156.000 elektronische Zuschriften gegen den Zusammenschluss ein, zumeist von Internetkampagnen. Das Lesen dieser Zuschriften hätte das Verfahren noch weiter verzögert. Am 11. Juli sprach der Minister von der ernstesten öffentlichen Sorge, dass News Corporation die Kontrolle über ein Unternehmen erlangen könnte, das dann Großbritanniens größter

Medienkonzern wäre; News Corporation zog seine Zusagen zurück. Dadurch wurde es notwendig, das Angebot zu einer Untersuchung der Folgen für die Medienvielfalt an die Competition Commission zu übergeben. Zwei Tage später erklärte News Corporation, das Angebot sei zurückgezogen worden.

Doch damit ist die Geschichte möglicherweise immer noch nicht beendet: Es wird darüber spekuliert, dass das Angebot erneuert werden könnte, wenn sich das politische Klima wieder gebessert hat. Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat jedoch bereits mitgeteilt, dass er zu prüfen erwägt, ob News Corporation im Sinne des Rundfunkgesetzes überhaupt eine „geeignete und passende Person“ für eine Rundfunklizenz ist. Sollten diese Bewertung negativ ausfallen, könnte dies dazu führen, dass News Corporation die bestehende Beteiligung an BSkyB in Höhe von 39 % veräußern muss.

• Department for Culture, Media and Sport, 'News Corp - BSkyB Merger Update', Press Release, 30 June 2011 (Department for Culture, Media and Sport, „News Corp - BSkyB Merger Update“, Pressemitteilung, 30. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13408>

EN

• Department for Culture, Media and Sport, "News Corp - BSkyB Merger to be Referred to the Competition Commission", Press Release, 11 July 2011 (Department for Culture, Media and Sport, „News Corp - BSkyB Merger to be Referred to the Competition Commission“, Pressemitteilung, 11. Juli 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13409>

EN

• Ofcom, Letter to John Whittingdale, MP, Press Release, 8 July 2011 (Ofcom, Brief an John Whittingdale, MP, Pressemitteilung, 8. Juli 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13410>

EN

Tony Prosser

School of Law, University of Bristol

IT-Italien

Yahoo!-Entscheidung (Fortsetzung)

Am 16. Juni 2011 hat die für geistiges Eigentum zuständige Sektion des italienischen Berufungsgerichts die kürzlich getroffene Entscheidung des Gerichts von Rom in der Yahoo!-Rechtssache betreffend die Entfernung von Links, die das Urheberrecht verletzen, aufgehoben (siehe IRIS 2011-7/30).

Die Neunte Sektion des Gerichts von Rom hatte befunden, dass Yahoo! unterstützend bei der Verbreitung von Links zu Raubkopien agierte und somit erstmals bei Suchmaschinen, die sich nicht aktiv an der Bekämpfung der Online-Piraterie beteiligen, eine Haftung wegen mittelbarer Urheberrechtsverletzungen festgestellt.

Das Berufungsgericht gab nun allen von Yahoo! eingereichten Anträgen statt.

Nach Auffassung des Gerichts ist Yahoo! nicht „für mittelbare Urheberrechtsverletzungen haftbar“ und nicht zur vorbeugenden Kontrolle verpflichtet. Des Weiteren muss der Kläger in Fällen, die die Online-Piraterie betreffen, in seinen Einlassungen präzise sein und konkrete Beweise liefern. Um die Entfernung des mutmaßlich illegalen Inhalts zu erwirken, müssen IP-Rechteinhaber beweisen, dass sie die Inhaber der Urheberrechte sind und die angefochtenen Links eindeutig identifizieren. Gemäß der Berufungsentscheidung hat PFA Films s.r.l., Filmgesellschaft und Inhaberin der Urheberrechte am iranischen Film „Alles über Elly“, zu keinem Zeitpunkt eine URL-Adresse im Hinblick auf die Urheberrechtsverletzung präzise bestimmt.

Das Berufungsgericht erklärte, dass „die zugunsten der Internetdiensteanbieter (ISP) eingeführte Haftungsbeschränkung [z. B. der durch die Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr festgelegte Haftungsausschluss] hauptsächlich darauf abziele, einen neuen Fall von objektiver Haftung [z. B. Haftung ohne Verschulden], die nicht durch das Gesetz bestimmt ist, oder zumindest eine mittelbare Haftung von Anbietern für die rechtswidrigen Inhalte, die durch Dritte unter Nutzung der Verbindungsdienste der ISP veröffentlicht wurden, zu vermeiden“.

Die Durchsetzung des europäischen Urheberrechts basiert auf dem Grundsatz des Interessenausgleichs zwischen dem IP-Rechteinhaber, dem Nutzer und den Dienstleistern in der Informationsgesellschaft. Der Anspruch der Förderung und des Schutzes des freien Dienstleistungsverkehrs in der Informationsgesellschaft muss erfüllt werden.

In diesem Zusammenhang zielen die zugunsten der ISPs eingeführten Haftungsbeschränkungen darauf ab, die Einführung einer neuen Annahme von nicht im Gesetz vorgesehener objektiver Haftung oder zumindest die Annahme eines gemeinsamen Vorgehens in Zusammenarbeit mit den Anbietern des illegalen Inhaltes, der durch Dritte unter Nutzung der Verbindungsdienste letzterer übertragen wurde, zu vermeiden.

In der Berufungsentscheidung wurde zudem festgestellt, dass es im Bereich des Online-Urheberrechtsschutzes keinen Grund gibt, von den allgemeinen Bestimmungen in Bezug auf die Beweislast abzuweichen. Die Beweislast liegt weiterhin beim Rechteinhaber, der seinen Besitz beweisen und die Urheberrechtsverletzung aller Inhalte identifizieren muss, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wurden und deren Entfernung oder Verbreitungssperre gefordert ist. Eine allgemeine Behauptung der Urheberrechtsverletzung ist nicht ausreichend. Die Links müssen genau bestimmt werden, um ihren illegalen Charakter nachzuweisen.

Zudem wurde darauf hingewiesen, dass PFA Films lediglich einige Rechte für die Nutzung des Films „Alles über Elly“ besitze, welche auf bestimmte Gebie-

te beschränkt sei. Folglich können die Rechte legitim durch Dritte, einschließlich Online-Vermittler, genutzt werden.

Im Hinblick auf vorläufige Maßnahmen erfordern Artikel 14, 15 und 16 der Gesetzesverordnung 70/2003 eine gerichtliche Überprüfung der angeblichen Verstöße. In Ermangelung eines eindeutigen Nachweises durch den Kläger ist jedoch keine gerichtliche Überprüfung möglich.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass dieser Antrag eine gründliche Überprüfung der Fakten erfordert, da die beantragten vorläufigen Maßnahmen Folgen für zahlreiche Personen haben können, die nichts von dem Verfahren wissen.

• Tribunale di Roma IX sezione civile, sezione specializzata in material di Proprietà Intellettuale - Sentenza Yahoo! (Sektion für geistiges Eigentum des italienischen Berufungsgerichts - Yahoo!-Entscheidung, 16. Juni 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13427>

IT

Ana Perdigao
Biontino Consultants

AGCOM-Maßnahmen zum Schutz von Pluralismus im digitalen Antennenfernsehen aufgehoben, aber dann vorübergehend wieder eingeführt

Die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde - Agcom) hat in ihrem Beschluss Nr. 70/11/CONS vom 16. Februar 2011 die mit Beschluss 136/05/CONS eingeführten Maßnahmen zum Schutz des Pluralismus einer Überprüfung unterzogen und die Verpflichtung aufgehoben, wonach die Fernsehgesellschaft RTI für die Werbevermarktung für ihre Sendungen über DVB-T durch eine andere Werbeagentur als die Publitalia durchführen lassen sollte.

Laut Agcom ist die RTI dieser Verpflichtung nachgekommen, indem sie die Firma Digitalia gegründet und mit der Werbevermarktung für Pay-TV-Programme über DVB-T beauftragt hat. Die Werbevermarktung im frei empfangbaren DVB-T-Fernsehen bleibt dagegen Aufgabe der Publitalia. Nach Auffassung der Agcom steht diese Lösung im Einklang mit den Zielen des Beschlusses 136/05/CONS und berührt nicht die übrigen der Publitalia in diesem Beschluss auferlegten Verpflichtungen in puncto Transparenz und Nichtdiskriminierung.

Sky Italia, ein Wettbewerber der RTI, legte jedoch sofort beim Verwaltungsgericht der Region Latium Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ein und forderte wegen der Aussetzung seiner Auswirkungen die Aufhebung von Beschluss Nr. 70/11/CONS. Die Zweite Kammer des Verwaltungsgerichts der Region Latium

hob in ihrer Anordnung vom 13. Juli 2011 die Auswirkungen von Beschluss 70/11/CONS auf. Das Gericht war insbesondere der Auffassung, dass die beanstandete Maßnahme prima facie unrechtmäßig war, da sie trotz ihres vordergründig ausschließlich bestätigenden Charakters die in Beschluss 136/05/CONS festgelegten Verpflichtungen substantiell verändert hätte. Das Gericht stellte zudem fest, dass Beschluss 70/05/CONS die Gefahr eines ersten und irreparablen Schadens für den Werbemarkt mit sich bringe.

Mit der Anordnung des Verwaltungsgerichts der Region Latium wurden die mit Beschluss 136/05/CONS der RTI auferlegten Verpflichtungen bis zum endgültigen Urteil des Gerichts zum Beschluss 70/11/CONS wieder vollständig in Kraft gesetzt.

• *Agcom, Delibera 70/11/CONS del 16 febbraio 2011, Ricognizione delle misure stabilite dalla delibera n. 136/05/CONS del 2 marzo 2005 recante "Interventi a tutela del pluralismo ai sensi della legge 3 maggio 2004, n. 112", in Gazzetta Ufficiale 55 dell'8 marzo 2011 (Beschluss der AGCOM vom 16. Februar 2011, Nr. 70/11/CONS, Überprüfung der Maßnahmen aus Beschluss Nr. 136/05/CONS vom 2. März 2005 über die „Maßnahmen zum Schutz des Pluralismus gemäß Gesetz Nr. 112 vom 3. Mai 2004“, Amtsblatt der Republik Italien, 8. März 2011, Nr. 55)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13455>

IT

• *TAR Lazio (Seconda Sezione), Ordinanza 13 Luglio 2011, Sky Italia Srl c. AGCom, Ricorso n. 3441/2011 (Verwaltungsgericht Latium (Zweite Kammer), Anordnung vom 13. Juli 2011, Sky Italy Srl vs. AGCom, Antrag Nr. 3441/2011)*

IT

Amedeo Arena

Universität Neapel „Federico II“, juristische Fakultät

Agcom-Verordnungen über die Genehmigung linearer und nicht-linearer audiovisueller Mediendienste

Am 25. November 2010 hat die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde - Agcom) auf der Grundlage des Gesetzesdekrets Nr. 44/2010 zur Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in italienisches Recht zwei Verordnungen über die Genehmigung linearer und nicht-linearer Mediendienste verabschiedet (Verordnung Nr. 606/10/CONS und Nr. 607/10/CONS).

Für Lizenzzwecke umfassen lineare Dienste audiovisuelle Medien- und Hörfunkdienste, die über elektronische Kommunikationsnetze übertragen werden, jedoch nicht über Koaxialkabel, Satelliten und terrestrische Plattformen, für die gesonderte Bestimmungen gelten (Verordnung Nr. 127/00/CONS und Nr. 435/01/CONS, siehe IRIS 2000-4/16 und IRIS 2002-1/18). Der Geltungsbereich ist auf lineare Dienste beschränkt, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind und ein wöchentliches Programm von mindestens 24 Stunden bieten, erstreckt sich jedoch nicht auf Kabelfernsehdienste in begrenzten Gebieten wie Bahnhöfen, U-Bahnstationen oder Flughäfen. Bei den Abrufdiensten beschränkt sich der Geltungsbereich auf Kataloge,

die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Ausgeschlossen sind Catch-up TV oder Archivdienste mit Inhalten, die bereits linear ausgestrahlt wurden; diese werden als Nebendienste der linearen Dienste betrachtet. Es gibt keine Regelungen zum Abruf-Hörfunk.

Um pauschal festzustellen, welche wirtschaftliche Aktivität tatsächlich in Konkurrenz zum Rundfunk steht, wurde zudem eine jährliche Einnahmengrenze von EUR 100.000 eingeführt. Nutzergenerierte Inhalte, die auf Websites hochgeladen werden, die keine Voraussetzung, sondern lediglich eine Indexierung der von den Nutzern hochgeladenen Inhalte vorsehen, fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnungen.

Das Genehmigungsverfahren unterscheidet sich für die beiden Arten von Diensten: Für Abrufdienste reicht es aus, am Tag des Tätigkeitsbeginns eine Erklärung abzugeben, während bei linearen Diensten eine Frist von 30 Tagen für den Erhalt einer allgemeinen Genehmigung abzuwarten ist.

Bestehende Dienste können während dieser Wartezeit weiterhin angeboten werden; für Aktivitäten in der Anlaufphase wird eine Frist von einem Jahr eingeräumt, während der festzustellen ist, ob die jährlichen Einnahmen die Grenze von EUR 100.000 überschreiten.

Die Genehmigungen gelten für zwölf Jahre und können erneuert werden. Autorisierte Betreiber müssen eine einmalige Gebühr von EUR 500 für audiovisuelle Mediendienste bzw. EUR 250 für Hörfunk- und Abrufdienste zahlen. Es gibt keine Jahresgebühren, jedoch haben autorisierte Anbieter den allgemeinen Jahresbeitrag an die Agcom zu zahlen, der für alle in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Betreiber gilt.

• *Delibera 25 November 2010, no. 606/10/CONS, Regolamento concernente la prestazione di servizi di media audiovisivi lineari radiofonici su altri mezzi di comunicazione elettronica ai sensi dell'art. 21, comma 1-bis, del Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici (Verordnung über die Bereitstellung linearer audiovisueller Medien- oder Radiodienste über andere elektronische Kommunikationsnetze gemäß Artikel 21-1bis des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13411>

IT

• *Delibera 25 November 2010, no. 607/10/CONS, Regolamento in materia di fornitura di servizi di media audiovisivi a richiesta ai sensi dell'articolo 22-bis del Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici (Verordnung über die Bereitstellung audiovisueller On-Demand-Mediendienste gemäß Artikel 22-bis des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste)*

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13412>

IT

Francesco Di Giorgi

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

Agcom-Verordnung zur Ausstrahlung von Kurzberichten über Ereignisse von besonderem öffentlichen Interesse

Die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde - Agcom) hat am

17. Dezember 2010 eine Verordnung zum Thema Kurzberichte über Ereignisse von besonderem öffentlichem Interesse verabschiedet, die von einem nach italienischem Recht tätigen Rundfunkanbieter exklusiv ausgestrahlt werden. Die Verordnung wurde nach einem im Juni 2010 eingeleiteten Konsultationsprozess entsprechend Artikel 32-quater des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und Hörfunk verabschiedet (Verordnung Nr. 177/2005, geändert 2010: siehe IRIS 2010-2/25 und IRIS 2010-4/31), mit dem Artikel 15 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umgesetzt wird.

Ein „Ereignis von besonderem öffentlichem Interesse“ wird in Artikel 1 als einmaliges Ereignis definiert - z.B. ein Sportwettkampf oder eine kulturelle, künstlerische oder religiöse Veranstaltung, dessen Bedeutung für die Öffentlichkeit allgemein anerkannt wird und das von einem Veranstalter geplant und organisiert wird, der berechtigt ist, die Rechte am Ereignis zu verkaufen.

Um den Zugang zu Informationen über Ereignisse von besonderem öffentlichem Interesse zu gewährleisten, soll mit der Verordnung ein Verfahren festgelegt werden (Artikel 2), das die Ausübung des Rechts auf die Verbreitung und den Erhalt von Informationen regelt. Jeder Sender hat zum Zweck der Kurzberichterstattung ein garantiertes Recht auf Zugang zu Informationen über diese Ereignisse, wenn diese exklusiv übertragen werden. Die Kurzberichte dürfen ausschließlich in Nachrichtensendungen einschließlich entsprechender diesbezüglicher Magazine ausgestrahlt werden (Artikel 3). Lokale Sender erhalten ggf. Zugang zu den Höhepunkten eines Ereignisses mit besonderem Interesse für das Sendegebiet des Senders. Diese Zusammenschnitte müssen in einer fairen, angemessenen und nichtdiskriminierenden Weise unter angemessener Berücksichtigung der Exklusivrechte erfolgen.

Die Verwendung von Bildern eines Ereignisses für einen Kurzbericht ist auf maximal drei Minuten pro Ereignis beschränkt. Die Regelung gilt für die Dauer von 1-48 Stunden nach Ende des Ereignisses. Bei sehr kurzen Ereignissen sollten Kurzberichte entsprechend kürzer ausfallen und 3 % der Gesamtdauer des Ereignisses nicht übersteigen.

Was die technischen Modalitäten betrifft, so beschreibt die Verordnung zwei mögliche Wege, auf denen die Sender Bilder des Ereignisses erhalten können (Artikel 4):

- Der Veranstalter des Ereignisses stellt den Sendern das gesamte Ereignis über ein elektronisches System zur Verfügung, mittels dessen sie das Ereignis vollständig sichten und daraus Kurzberichte erstellen können.

- Falls kein derartiges System vorhanden ist, können die Sender Zugang zum ausgestrahlten Signal des Lizenzträgers erhalten und die Bilder für Kurzberichte frei auswählen. In diesem Fall sind die Sender

verpflichtet, für die gesamte Dauer des Zusammenschnitts die Quelle des Bildmaterials anzugeben.

Diese Nutzungsbedingungen sollten vom Veranstalter spätestens eine Woche vor Beginn des Ereignisses mitgeteilt werden, um den Sendern genügend Zeit für die Ausübung ihres Rechts zu geben. Sofern vorgesehen, dürfen Ausgleichszahlungen die direkt durch die Bereitstellung des Zugangs entstehenden Zusatzkosten nicht übersteigen.

Sollte es im Zusammenhang mit der Übertragung von wie oben definierten Ereignissen zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Sendern kommen, etwa hinsichtlich der Einstufung des Ereignisses als „von bedeutendem öffentlichem Interesse“, der Zahlung eines angemessenen Entgelts für die Bereitstellung des Zugangs zum Signal des Lizenzträgers oder zum Veranstaltungsort des Ereignisses, so ist in der Verordnung ein spezielles Schlichtungsverfahren vorgesehen, bei dem die Agcom eine bindende Entscheidung treffen kann, wenn dies von beiden Parteien gewünscht wird (Artikel 5).

• Delibera no. 667/10/CONS of 17 December 2010, Regolamento concernente la trasmissione di brevi estratti di cronaca di eventi di grande interesse pubblico (Verordnung zur Ausstrahlung von Kurzberichten über Ereignisse von besonderem öffentlichem Interesse)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13418>

IT

Francesca Pellicanò

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

Agcom verabschiedet Verordnung zum Jugendschutz

Die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde - Agcom) hat am 22. Juli 2011 Beschluss Nr. 220/11/CSP über elterliche Kontrolle (nachfolgend „Beschluss“) verabschiedet. Mit dem Beschluss werden technische Maßnahmen eingeführt, die Minderjährige daran hindern sollen, Filme bzw. Inhalte für Erwachsene zu sehen, die keine Freigabe für eine öffentliche Vorführung erhalten haben oder als für Jugendliche unter 18 Jahren ungeeignet eingestuft worden sind. Die Grundlage hierfür bildet Artikel 34, Absatz 5 und 11 des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und Hörfunk, das mit der Verordnung Nr. 44/2010 verabschiedet wurde. Der Beschluss wurde im Rahmen eines Koregulierungsverfahrens verabschiedet.

Für die Ausarbeitung der neuen Regelungen hat die Agcom in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Kommunikation des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, dem Höheren Institut für Kommunikation und dem Ausschuss für die Umsetzung der Selbstregulierungsmechanismen für Medien und Minderjährige ein technisches Gremium eingerichtet. Dieser Technische Rat ist auch für andere Interessensgruppen offen.

Der Rat wurde am 6. Mai 2010 durch Beschluss Nr. 88/10/CSP eingerichtet. Nach einer fast einjährigen Diskussion wurde mit dem Beschluss eine Jugendschutzfunktion eingeführt, die den Zugang zu nur für Erwachsene geeigneten Inhalten dezidiert und selektiv von Anfang an unterbindet.

Nach Artikel 1 sind Anbieter audiovisueller Mediendienste (AVMD) gehalten, für Programme, die den Bestimmungen des Beschlusses unterliegen, eine entsprechende Jugendschutzvorrichtung anzubieten, mit der der Zugang zu bestimmten ausgewählten Inhalten von Anfang an kontinuierlich unterbunden werden kann. Der Nutzer muss in der Lage sein, die Jugendschutzfunktion mittels einer geheimen PIN zu deaktivieren.

Nach Artikel 2 dürfen Inhalte für Erwachsene nur nach Eingabe dieser persönlichen Geheimzahl zugänglich sein. Die vom Hersteller der Vorrichtung voreingestellte PIN muss bei der ersten Nutzung geändert werden.

Artikel 3 betrifft die Verpflichtung der AVMD-Anbieter, die Öffentlichkeit über die Funktionsweise der Jugendschutzvorrichtung und die Einstellung der persönlichen Geheimzahl für die Freigabe gesperrter Sendungen zu informieren. Dem Nutzer steht es frei, die Jugendschutzfunktion zu deaktivieren und sie jederzeit wieder zu aktivieren.

Artikel 4 betrifft die Verpflichtung der AVMD-Anbieter, auf ihrer Website eine Beschreibung der vorhandenen Jugendschutzfunktion sowie umfassende und verständliche Informationen über die Einstufung der audiovisuellen Inhalte bereitzustellen.

Nach Artikel 5 sind AVMD-Anbieter verpflichtet, ihre technischen Vorrichtungen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung entsprechend anzupassen. Dabei werden die Anbieter in ihren Verhandlungen mit den Herstellern und/oder Importeuren von Decodern mit allergrößter Sorgfalt vorgehen müssen, um die Einhaltung aller Vorgaben der Verordnung zu gewährleisten.

Artikel 6 befasst sich mit bereits installierten und auf dem Markt erhältlichen Geräten. Die AVMD-Anbieter haben die Nutzer über die Möglichkeit der Einstellung einer persönlichen Geheimzahl zu informieren.

In Artikel 7 wird im Rahmen eines weiteren Beschlusses der Agcom die Einrichtung eines Technischen Rates erwogen, an dem Vertreter der Anbieter von Internetdiensten und AVMD-Anbieter mitwirken könnten, um die speziellen Regeln für Connected TV und Web-TV zu definieren.

• Deliberation no 220/11/CSP - Regolamento in materia di accorgimenti tecnici da adottare per l'esclusione della visione e dell'ascolto da parte dei minori di film ai quali sia stato negato il nulla osta per la proiezione o la rappresentazione in pubblico, di film vietati ai minori di diciotto anni e di programmi classificabili a visione per soli adulti ai sensi dell'articolo 34, commi 5 e 11, del Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici (Verordnung über technischen Maßnahmen, die entsprechend Artikel 34, Absatz 5 und 11 des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und Hörfunk Minderjährige daran hindern sollen, Filme bzw. Inhalte für Erwachsene zu sehen, die keine Freigabe für eine öffentliche Vorführung erhalten haben oder als für Jugendliche unter 18 Jahren ungeeignet eingestuft worden sind)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13416>

IT

• Deliberation no. 88/10/CSP - Costituzione del tavolo tecnico per l'adozione della disciplina di dettaglio sugli accorgimenti tecnici da adottare per l'esclusione della visione e dell'ascolto da parte di minori di contenuti audiovisivi classificabili a visione per soli adulti ai sensi dell'articolo 9 del decreto legislativo 15 marzo 2010, n. 44 (Einrichtung eines Technischen Rates für die Verabschiedung der Regeln für die technischen Vorrichtungen, mit denen der Zugang Minderjähriger zu Inhalten für Erwachsene gemäß Artikel 9 der Verordnung Nr. 44/2010 gesperrt werden kann)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13417>

IT

Angela Creta
Sapienza Universität Rom

Neuer italienischer Verordnungsentwurf zum Online-Urheberrecht

Am 6. Juli 2011 hat die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Rundfunkaufsichtsbehörde - Agcom) mit sieben gegen eine Stimme bei einer Enthaltung einen Verordnungsentwurf zum Online-Urheberrecht, Delibera 668/2010 (Beschluss 668/2010) erlassen.

Die Verordnung setzt fest, dass das Verfahren der Agcom ein im Hinblick auf das Gerichtsverfahren nicht substitutives Alternativverfahren für die Entfernung urheberrechtlich geschützter Inhalte darstelle, dessen Einstellung vorgesehen ist, sobald eine der Parteien Berufung einlegt.

Auf die Veröffentlichung des Entwurfs in der Gazzetta Ufficiale (Amtsblatt) folgt eine 60-tägige öffentliche Konsultation bis zum 15. September 2011, die Interessensvertretern die Möglichkeit zur Stellungnahme bietet.

Gemäß der Stellungnahme ihres Präsidenten Calabrò wird die Agcom zu einem späteren Zeitpunkt Beiträge und Anregungen annehmen, da die endgültige Fassung der Verordnung nicht vor November erlassen werden wird.

Die neue Verordnung befasst sich mit einigen der in früheren Konsultationen aufgeworfenen Fragen.

Wenn auch im Vergleich zu den vorangegangenen Versionen des Entwurfs wichtige Änderungen aufgenommen wurden, ist die Endfassung weiterhin recht umstritten.

Die Verordnung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil betrifft die Maßnahmen, die in Bezug auf die gesetzliche Anforderung und die wirksame Förderung des Zugriffs auf Inhalte durch die Nutzer entwickelt werden müssen.

Der zweite Teil sieht einige Maßnahmen zum Schutz des Urheberrechts vor. Dabei lassen sich zwei Phasen unterscheiden: Die erste betrifft das Verfahren mit dem Web-Provider, die zweite das Verfahren mit Agcom.

Während der ersten Phase gilt eine sogenannte „Notice-and-take-down“-Regelung (Hinweis und Aufforderung zur Entfernung), wonach der Web-Provider vier Tage Zeit hat, einen Verstoß abzustellen. In der zweiten Phase kann eine der betroffenen Parteien sich an die Agcom wenden, wenn die „Notice-and-take-down“-Regelung nicht beachtet wurde. Nach einem Kreuzverhör von zehn Tagen wird die Agcom eine Entscheidung zur Entfernung von illegalem Inhalt bzw. seiner Wiederherstellung innerhalb von 20 Tagen (mit der Möglichkeit eines Aufschubs um weitere 15 Tage) treffen können.

Der Internetdiensteanbieter (ISP) steht dann vier Tage zur Verfügung, innerhalb derer er den angefochtenen Inhalt entsprechend der Mitteilung des Rechteinhabers entfernen muss. Wird der Inhalt in dieser Zeit nicht entfernt, kann der Rechteinhaber innerhalb der folgenden sieben Tage eine Mitteilung an die Agcom senden.

Ist die Agcom der Ansicht, dass die Mitteilung des Rechteinhabers begründet ist, wird sie zunächst überprüfen, ob der ISP beabsichtigt, dem Antrag auf Entfernung freiwillig nachzukommen. Geschieht dies nicht, kann der Agcom-Vorstand einen italienischen Website-Manager mit der Entfernung des angefochtenen Inhalts sowie Anbieter audiovisueller Dienste mit der Sperrung der Übertragung selbigen Inhalts beauftragen.

Im Falle ausländischer Websites kann die Agcom drei Verfahrensschritte anwenden, eine Art dreistufiges Verfahren mit einer ersten Warnung, gefolgt von der Aufforderung, den angefochtenen Inhalt zu entfernen, und der abschließenden Benachrichtigung der Justizbehörden.

Wie oben erwähnt, ist das Agcom-Verfahren ein Alternativverfahren und soll das Gerichtsverfahren nicht ersetzen; es wird eingestellt, sobald eine der Parteien den Gerichtsweg beschreitet. Wie bei allen Agcom-Entscheidungen ist jede Entscheidung zudem vor dem Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio (regionales Verwaltungsgericht von Latium) anfechtbar.

Nach dem Prinzip der nichtkommerziellen Nutzung gilt und betrifft diese Verordnung folgende Inhalte nicht: Blogs und Websites, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen; Fragen der Pressefreiheit; Kommentare, Kritiken und Diskussionen; didaktische und

wissenschaftliche Nutzungen, die teilweise Vervielfältigung (Qualität oder Quantität betreffend) des Inhalts eines Gesamtwerkes, die seine kommerzielle Entwicklung nicht beeinträchtigt bzw. ihr nicht schadet.

Während der vorangegangenen Konsultationsphase wurde im italienischen Parlament am 14. Juni 2011 ein Weißbuch zum Urheberrecht und Schutz der Grundrechte im Internet vorgestellt. Das Weißbuch umfasst 125 Seiten mit internationalen Studien, unabhängiger Forschung, 500 Verweise sowie Beiträge von 15 Autoren aus den Bereichen Journalismus, Wirtschaft und wissenschaftliche Forschung.

• *Consultazione pubblica sullo schema di regolamento in materia di tutela del diritto d'autore sulle reti di comunicazione elettronica, delibera n. 398/11/CONS, 6 luglio 2011* (Öffentliche Konsultation zum Verordnungsentwurf zum Online-Urheberrecht, Beschluss Nr. 398/11/CONS, 6. Juli 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13424>

IT

• *Delibera N. 668/10/CONS, 17 dicembre 2010* (Beschluss Nr. 668/10/CONS, 17. Dezember 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13463>

IT

Ana Perdigao
Biontino Consultants

Agcom richtet Beobachtungsstelle für Produktplatzierung ein

Die Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (italienische Kommunikationsbehörde - Agcom) hat am 20. Januar 2011 den Beschluss Nr. 19/11/CSP zur Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle für Produktplatzierung verabschiedet. Ziel der Beobachtungsstelle ist angesichts der Komplexität der Materie die praktische Durchsetzung der 2010 verabschiedeten Grundregeln in Verbindung mit der Umsetzung von Artikel 11 der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste 2010/13/EU in italienisches Recht (siehe IRIS 2008-1/3).

Artikel 15 der Verordnung Nr. 44/2010 (siehe IRIS 2010-2/25), mit dem der neue Artikel 40-bis in das italienische Rundfunkgesetz - inzwischen in AVMD-Gesetz umbenannt - eingeführt wurde (siehe IRIS 2005-9/24), ist eine fast wörtliche Umsetzung der AVMD-Richtlinie und erlaubt Produktplatzierungen in audiovisuellen Werken, Filmen und Serien, die für audiovisuelle Mediendienste sowie Sport- und Unterhaltungsprogramme produziert werden. Ausgenommen sind Kinderprogramme. Nach dieser Bestimmung dürfen Güter und Dienstleistungen kostenlos oder gegen Bezahlung in besagten Programmen untergebracht werden. Produktplatzierungen dürfen prinzipiell keinen Einfluss auf die Verantwortung und redaktionelle Unabhängigkeit des Anbieters des audiovisuellen Mediendienstes haben. Programme, die Produktplatzierungen enthalten, dürfen weder direkt zum Kauf oder Ausleihen der platzierten Produkte ermuntern, noch

besagte Produkte ungebührlich hervorheben. Die Zuschauer sind sowohl zu Beginn als auch am Ende einer Sendung sowie nach jeder Werbeunterbrechung deutlich über das Vorhandensein von Produktplatzierung zu informieren. Grundsätzlich verboten ist die Platzierung von Tabakerzeugnissen und rezeptpflichtigen Medikamenten.

Zur Umsetzung dieser neuen Regelungen werden Produzenten, Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten und Werbeunternehmen durch Artikel 40-bis des neuen AVMD-Gesetzes verpflichtet, Selbstregulierungsmechanismen für Produktplatzierungen zu verabschieden und diese der Agcom mitzuteilen, die für die Überwachung ihrer Anwendung zuständig ist. Die Agcom hat am 5. November 2010, d.h. noch vor der Einrichtung der Beobachtungsstelle, eine Bekanntmachung veröffentlicht, in der alle Beteiligten aufgefordert wurden, der Agcom ihre Verhaltensregeln zu übermitteln. Zudem sollten sie eine Stellungnahme zur möglichen Einrichtung einer ständigen Beobachtungs- und Beratungsstelle zwecks gemeinsamer Besprechung der praktischen Fragen in Verbindung mit der Umsetzung der Verhaltensregeln mit der Industrie abgeben.

Da in dieser Frage weitestgehend Konsens herrschte, wurde die ständige Beobachtungsstelle mit Beschluss Nr. 19/11/CSP innerhalb des Agcom-Referats für audiovisuelle Inhalte eingerichtet. Aufgabe der Beobachtungsstelle ist es, einerseits einen ständigen Dialog zwischen der Agcom und allen Beteiligten über die praktischen Aspekte der Umsetzung der Verhaltensregeln und die verschiedenen Formen von Produktplatzierung und ihre zukünftige Entwicklung zu ermöglichen, um die Einhaltung der nationalen und gemeinschaftlichen gesetzlichen Regelungen sicherzustellen. Andererseits soll in der nationalen und internationalen Debatte über Fragen in Verbindung mit Produktplatzierung die technische Unterstützung durch die Agcom sichergestellt werden.

Was die praktische Umsetzung betrifft, so werden die Anbieter linearer und nichtlinearer audiovisueller Mediendienste, Verbraucher- und Nutzerverbände, Produzenten, nationale und lokale Rundfunksender, Institutionen, Selbstregulierungs- und Non-Profit-Organisationen mit speziellen Kompetenzen in diesen Fragen sowie andere Interessensgruppen zum Dialog mit der Beobachtungsstelle und zur Einreichung ihrer Stellungnahmen beim Agcom-Referat für audiovisuelle Inhalte aufgefordert. Die Termine für die Sitzungen der Beobachtungsstelle sollen auf der Website der Agcom veröffentlicht werden.

• Delibera n. 19/11/CSP - Istituzione di un osservatorio permanente in materia di inserimento dei prodotti ai sensi dell'articolo 40 bis del Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici - Decreto legislativo 31 luglio 2005, n. 177, come integrato dal Decreto legislativo 15 marzo 2010, n. 44 (Beschluss Nr. 19/11/CSP - Einrichtung einer ständigen Beobachtungsstelle für Produktplatzierung im Sinne von Artikel 40-bis des AVMD-Gesetzes, wie in Verordnung 177/2005 festgelegt („Testo unico dei servizi di media audiovisivi e radiofonici“) und in Verordnung Nr. 44/2010 übernommen)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13414>

IT

• Circolare sull'autoregolamentazione dell'inserimento di prodotti all'interno della programmazione (Bekanntmachung zur Selbstregulierung von Produktplatzierung (nach Artikel 40-bis des Gesetzes über audiovisuelle Mediendienste und Hörfunk))

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13415>

IT

Manuela Branco

Autorità per le garanzie nelle comunicazioni (AGCOM)

MK-"ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien"

Reformen der Medienregulierung für höhere Effizienz und Transparenz

Mit den jüngsten Änderungen zum Rundfunkrecht wird die Zahl der Mitglieder der unabhängigen mazedonischen Medienregulierungsbehörde „Rundfunkrat“ von neun auf fünfzehn erhöht. Diese Erweiterung wurde von der Parlamentsmehrheit beschlossen, die sich nach den vorgezogenen Wahlen in diesem Jahr ergeben hat.

Gemäß dem Rundfunkgesetz werden die Mitglieder des Rundfunkrats von folgenden offiziellen Stellen vorgeschlagen: der parlamentarischen Kommission für Ernennungen und Entlassungen (3 Nominierungen), der interuniversitären Konferenz (3 Nominierungen), der größten Journalistenvereinigung des Landes (2 Nominierungen) sowie der mazedonischen Akademie der Wissenschaften und Künste (1 Nominierung). Mit den jüngsten Änderungen sind vier Institutionen hinzugekommen: der Präsident des Landes (2 Nominierungen), die Antikorruptionskommission (1 Nominierung), die Vereinigung der kommunalen Selbstverwaltungsverbände (2 Nominierungen) sowie die Wettbewerbsschutzkommission (1 Nominierung). Der Hauptgrund für diese Ergänzungen des Gesetzes, so die Parlamentsmehrheit, bestand darin, die Effizienz und die Transparenz der Medienregulierungsbehörde zu steigern.

Der Mangel an sichtbarer Effizienz der Medienregulierung ist in Mazedonien ein allgemein bekanntes Problem. Der Länderfortschrittsbericht der EU 2010 stellte fest, dass der Medienregulierer „nicht in der Lage ist, den Markt effizient zu überwachen“. Darüber hinaus waren unrechtmäßige Medienkonzentration sowie die undurchsichtigen Eigentumsverhältnisse jahrelang dringliche Probleme im Mediensektor, was auch in internationalen Berichten als schwerwichtiges Problem herausgestellt wurde.

Die Behörde zum Schutz des Wettbewerbs und der Rundfunkrat unternahmen mehrere Anläufe, das Problem starker Medienkonzentration anzugehen, jedoch ohne Erfolg. Über Jahre hinweg erweckte die Medieneigentumskonstellation den irrigen Eindruck, die

große Zahl an Rundfunkveranstaltern (gegenwärtig 160) werde die Medienvielfalt im Land verbessern. Diese These hat sich als falsch erwiesen, da sich die Medieneinrichtungen einen kleinen Werbekuchen teilen und mit schweren finanziellen Problemen zu kämpfen haben. Diese Regulierungspolitik hat die Medien vor die Notwendigkeit gestellt, sich politischen und wirtschaftlichen Machtzentren zuzuwenden, um ihr Überleben zu sichern. Ungeachtet der schwachen Wirtschaft und der weltweiten Wirtschaftskrise wurde überraschenderweise keine Medieneinrichtung in der Zeit der unzureichenden Finanzmittel geschlossen. Andererseits zeigen Marktforschungen, dass der Anteil an politischer Werbung bei den fünf größten Werbetreibenden gleich geblieben ist.

Die Absicht, die Mechanismen der Medienregulierung zu reformieren, wurde durch Kritik überschattet, unter anderem in Bezug auf die Art und Weise, wie die Änderungen Teil der nationalen Gesetzgebung wurden. Kritikern zufolge bedürfen solch grundlegende Reformen der Mediengesetzgebung öffentlicher Diskussionen und Beratung mit nationalen und internationalen Fachleuten, insbesondere deshalb, weil die mazedonische Mediendemokratie noch sehr fragil ist und selbst ein kleiner Fehlgriff schweren Schaden anrichten könnte. Eine weitere Frage ist, ob der Rundfunkrat in einer Zeit, in der der allgemeine Trend in Richtung einer Verringerung öffentlicher Bediensteter in unabhängigen Regulierungsbehörden weist, um sie zu kompakten und effizienten Fachgremien zu machen, allein durch mehr Mitglieder effektiver und effizienter wird.

Die Mediengesetzgebung wird sehr bald tiefgreifenden Reformen unterzogen werden müssen, um die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste umzusetzen. Dies könnte eine Gelegenheit bieten, über öffentliche Konsultationen die Befugnisse und Pflichten des Rundfunkrats zu überprüfen, um ein rechtliches Umfeld zu schaffen, das mehr Transparenz, Verantwortlichkeit und Effizienz der Mechanismen zur Medienregulierung sicherstellt.

• Закон за изменување и дополнување на Законот за радиодифузната дејност од 2011. Законот за изменување и дополнување на Законот за радиодифузната дејност беше објавен во "Службен весник" на РМ, бр. 97 од 18.07.2011 година (jüngste Änderungen des Rundfunkrechts vom 18. Juli 2011) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13450> MK

• 2010 Country's Progress Report of the European Union (Länderfortschrittsbericht der Europäischen Union 2010) <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13391> EN

Borce Manevski

Rundfunkrat der Republik Mazedonien

MT-Malta

Vorschriften zu den Zielen von allgemeinem Interesse

Der Premierminister Maltas hat in Ausübung seiner Befugnisse nach Artikel 40(3) des Rundfunkgesetzes und nach Rücksprache mit der Rundfunkbehörde in der Rechtsmitteilung 240 von 2011 die „Vorschriften zu den Zielen von allgemeinem Interesse“ (Fernsehdienste) (Auswahlkriterien) für 2011 veröffentlicht. Diese Vorschriften sind am 21. Juni 2011 in Kraft getreten und legen die Kriterien fest, nach denen die Rundfunkbehörde Fernsehdienste auswählen soll, die ein Ziel von allgemeinem Interesse verfolgen. Dabei wird zwischen zwei Kategorien von Fernsehdiensten unterschieden: Vollprogrammanbieter und Spartenkanäle.

Vollprogramm-Fernsehdienste von allgemeinem Interesse sind verpflichtet, pro Tag mindestens 16 Stunden durchgehendes Programm (zwischen 7 und 23 Uhr) auszustrahlen. Sie müssen zudem ein breit gefächertes und qualitativ anspruchsvolles Programm anbieten, das unterschiedlichste Genres umfasst. Dabei müssen 35% des Programms während der vorgeschriebenen Sendezeit mindestens fünf der Genres vorbehalten werden, die als Kernelemente oder erweiterte Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags angesehen werden. Diese Genres sind in Anhang A aufgeführt. Vollprogramm-Fernsehdienste dürfen während der vorgeschriebenen Sendezeit pro Tag nur maximal drei Stunden Teleshopping ausstrahlen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, während der vorgeschriebenen Sendezeit mindestens einmal Nachrichten zu senden. Eine weitere Verpflichtung der Vollprogrammanbieter besteht darin, dass sie pro Woche mindestens 30 Minuten Programm für Hörgeschädigte ausstrahlen müssen. Des Weiteren müssen sie von Oktober bis Juni pro Woche mindestens eine Sendung zum Zeitgeschehen produzieren. Die letzte Verpflichtung für Vollprogramm-Fernsehdienste von allgemeinem Interesse besteht darin, dass Programmwiederholungen während der vorgeschriebenen Sendezeit im Jahresschnitt nicht mehr als 35% des Programms ausmachen dürfen. Hiervon ausgenommen sind die Genres Dokumentation, Drama und Spielfilm sowie Bildungs- und Kulturprogramme.

Die Spartenkanäle von allgemeinem Interesse können von Natur aus sehr unterschiedlich sein; dementsprechend wird davon ausgegangen, dass die Rundfunkbehörde in der Anwendung der Vorschriften flexibel vorgehen wird und bereit sein dürfte, diese auf Antrag entsprechend anzupassen, wenn dadurch das Angebot für die Verbraucher verbessert wird. Spartenkanäle von allgemeinem Interesse sind generell verpflichtet, pro Tag mindestens 10 Stunden Programm (zwi-

schen 7 und 22 Uhr) zu veranstalten. Darüber hinaus dürfen diese Dienste nur Programme einer begrenzten Anzahl von Genres senden, die als Kernelemente oder erweiterte Verpflichtungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags angesehen werden und in Anhang A aufgeführt sind. Auf diese Genres müssen mindestens 60% des Programms (einschließlich Wiederholungen) während der vorgeschriebenen Sendezeit entfallen. Des Weiteren dürfen Spartenkanäle während der vorgeschriebenen Sendezeit pro Tag nur maximal zwei Stunden Teleshopping senden. Programmwiederholungen dürfen bei einem Spartenkanal im Jahresschnitt nicht mehr als 45% der vorgeschriebenen Sendezeit ausmachen. Dies gilt allerdings nicht für Programme, die zuerst von einem anderen Dienst ausgestrahlt wurden. Zudem sind auch hier die Genres Dokumentation, Drama und Spielfilm sowie Bildungs- und Kulturprogramme aufgenommen.

Die im Anhang zu Rechtsmitteilung 240 angegebene Liste der Genres umfasst folgende Einträge: Übertragung von Ereignissen von nationalem Charakter, wie von der Regierung von Zeit zu Zeit festgelegt; unentgeltliche öffentliche Ankündigungen; einmalige Übertragungen von Parlamentsdebatten; Sendungen zum Zeitgeschehen; Diskussionsrunden zu Themen aus den Bereichen Soziales, Kultur, Bildung, Umwelt, Wirtschaft, Industrie oder Politik; Programme über religiöse Themen und die Übertragung von Gottesdiensten an Sonntagen und kirchlichen Feiertagen; Programme, die sich überwiegend an Kinder richten; Dramen in maltesischer Sprache, bevorzugt Originalwerke; Programme mit kulturellem Charakter, insbesondere zur Förderung der maltesischen Sprache, Kunst und Kultur; klassische Musik; Programme mit Schwerpunkt Gozo im Allgemeinen und die gozitanische Gesellschaft, Kultur und Lebensweise im Besonderen; Programme über maltesische Gemeinschaften im Ausland; allgemeine Informationsendungen; Programme mit Bildungscharakter; Nachrichtensendungen; Programme über lokale Sportereignisse.

• *General Interest Objectives (Television Services) (Selection Criteria) Regulations, 2011* (Vorschriften zu Zielen von allgemeinem Interesse (Fernsehdienste) (Auswahlkriterien), 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13419>

EN MT

Kevin Aquilina

*Institut für Medien-, Kommunikations- und
Technologierecht, Juristische Fakultät, Universität
Malta*

NO-Norwegen

**Regierung will Verordnung über Ereignisse
von besonderer Bedeutung erlassen**

Am 24. Juni hat das Kulturministerium einen Vor-

schlag zur Änderung der Rundfunkregulierung zur öffentlichen Konsultation unterbreitet, um eine Liste von Sportereignissen aufzunehmen, die als von größter gesellschaftlicher Bedeutung erachtet werden und folglich im frei empfangbaren Fernsehen zu sehen sein sollten.

Die Notwendigkeit einer solchen Verordnung steht in Norwegen seit Jahren zur Debatte; die Regierung hatte die Öffentlichkeit zu dieser Sache zuvor mindestens zweimal befragt. Nun hat die Regierung jedoch erstmals eine Liste mit Ereignissen erstellt, die auf nicht exklusiver Basis verfügbar sein sollen. Die Regierung ist der Auffassung, dass der Anstieg der Kosten für Fernsehrechte und insbesondere für Sportereignisse in den vergangenen Jahren die Aufstellung einer Liste nunmehr unumgänglich macht. In Norwegen werden wie in anderen Ländern exklusive Sportrechte zunehmend durch Pay-TV-Sender erworben, wodurch ein großer Teil der Öffentlichkeit daran gehindert wird, diese Ereignisse zu verfolgen.

In der vorgeschlagenen Verordnung ist vorgesehen, dass die Rechteinhaber der aufgelisteten Ereignisse dazu verpflichtet werden, ihre Exklusivrechte Sendern anzubieten, die frei empfangbar sind und einen Dienst bereitstellen, den mindestens 90 Prozent aller Zuschauer empfangen können. Gemäß der vorgeschlagenen Definition eines qualifizierten Senders gilt ein Sender als frei empfangbar, wenn er von Zuschauern ohne zusätzliche Kosten empfangen werden kann, Lizenzgebühr und Grundgebühr ausgenommen. Diejenigen Dienste, die als durch einen wesentlichen Teil der Öffentlichkeit empfangbar gelten, können von Zeit zu Zeit variieren. Die norwegische Medienbehörde (NMA) wird folglich regelmäßig eine Liste qualifizierter Dienste auf ihrer Website veröffentlichen müssen. Sämtliche Sender, die nicht auf der Liste stehen, können eine individuelle Bewertung beantragen.

Die Verordnung setzt ein detailliertes Verfahren für den Umgang mit aufgelisteten Ereignissen fest. Ein qualifizierter Sender, der an einer bestimmten Veranstaltung aus der Liste interessiert ist, muss spätestens 10 Monate, bevor diese stattfindet, einen Antrag auf Erwerb der Rechte bei dem nicht qualifizierten Sender stellen, der die Rechte besitzt. Ein schriftliches Angebot zur Vergütung der Übertragung eines Teils bzw. der Gesamtheit der Rechte an der betroffenen Veranstaltung muss dem qualifizierten Sender spätestens einen Monat nach Erhalt des Antrags vorgelegt werden. Für den Fall, dass sich die beteiligten Sender hinsichtlich der Vergütung nicht einigen können, wird vorgeschlagen, dass sie die NMA um eine beratende Stellungnahme dazu bitten, wie der Marktpreis für die Veranstaltung ermittelt werden soll. Die Stellungnahme der NMA wäre spätestens sechs Monate vor dem Termin der Veranstaltung fällig. Es wird vorgeschlagen, dass die NMA Richtlinien für die Preisermittlung erstellt, die dem durch den britischen Medienregulierer Ofcom eingeführten System nachempfunden sind. In dem Konsultationspapier erbittet das Kulturministerium jedoch explizit Positionen zu der Frage,

ob der NMA eine aktivere Rolle zugestanden werden sollte, beispielsweise bei der Regelung von Streitfällen und/oder bei der Beauftragung von nicht qualifizierten Sendern, Fernsehrechte an qualifizierte Sender zu verkaufen.

Die Ereignisse, die auf der vorgeschlagenen Liste stehen, sollten im Allgemeinen in Live-Berichterstattung übertragen werden. Es wird ferner eine Verpflichtung für Sender eingeführt, der NMA den Erwerb von Rechten an aufgelisteten Ereignissen zu melden, um die Verordnung wirksam durchzusetzen.

Die vorgeschlagene Liste umfasst die Olympischen Sommer- und Winterspiele, die Fußballweltmeisterschaft und die Fußballeuropameisterschaft der Männer, die Handballweltmeisterschaft und die Handballeuropameisterschaft der Frauen, das norwegische Fußball-Pokalfinale der Männer sowie die Ski-Weltmeisterschaft, nordische Disziplinen, die Alpine Ski-Weltmeisterschaft, das Holmenkollen-Skifestival und die Biathlon-Weltmeisterschaft.

• *Consultation on a proposal for amendments to the Broadcasting regulations – listing of events of major importance for society* (Konsultation zu einem Vorschlag für Änderungen betreffend die Rundfunkregulierungen – Auflistung von Ereignissen von größter gesellschaftlicher Bedeutung)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13460>

EN

Ingvil Conradi Andersen
Norwegische Medienbehörde

PL-Polen

Verfassungsgerichtsurteil zu Wahlkampf in den Medien

Am 20. Juli 2011 hat das Verfassungsgericht über die Vereinbarkeit bestimmter neuer Vorschriften zur Durchführung von Wahlen und Wahlkämpfen, die im Wahlgesetz vom 5. Januar 2011 (Dz. U. Nr. 21, Pkt. 112, mit weiteren Änderungen) vorgesehen sind, mit der Verfassung der Republik Polen (Rechtssache K 9/11) entschieden.

Das Urteil betraf unterschiedliche Aspekte der Organisation von Wahlen (unter anderem zweitägige Wahlen, Stimmrechtsübertragungen, Briefwahlen und Direktmandatswahlkreise bei Senatswahlen) und Wahlkämpfen (u.a. die Frage, ob Fernseh- und Hörfunkwerbung sowie Plakate verboten werden können).

So wurde u.a. darüber verhandelt, ob das neu eingeführte Verbot für bezahlte Wahlwerbung in Hörfunk und Fernsehen verfassungsgemäß ist. Das Gesetz vom 3. Februar 2011 führte diese Einschränkung ein,

um die Qualität des politischen Diskurses zu verbessern und die Verwendung öffentlicher Gelder zu optimieren, die für Wahlkämpfe bereitgestellt werden und die im Falle politischer Parteien überwiegend aus dem Staatshaushalt stammen. Die übrigen Bestimmungen des Wahlgesetzes zur Durchführung von Wahlkämpfen in Hörfunk und Fernsehen waren nicht geändert worden. Der Wahlkampf in Hörfunk und Fernsehen hat in Form von kostenlosen Wahlsendungen stattzufinden, die von den öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalten auf Kosten dieser Rundfunkveranstalter ausgestrahlt werden. Die Wahlsendungen beginnen 15 Tage vor dem Wahltag und laufen bis zum Ende des Wahlkampfes.

In seinem Urteil stellte das Verfassungsgericht fest, dass das Gesetz vom 3. Februar 2011 mit Art. 2 der Verfassung (demokratischer Rechtsstaat) und Art. 54 Abs. 1 (Meinungs- und Informationsfreiheit) in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 der Verfassung („Jegliche Einschränkung der Wahrnehmung verfassungsmäßiger Freiheiten und Rechte darf nur per Gesetz und nur, wenn es in einem demokratischen Staat zum Schutz der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Umwelt, Gesundheit oder öffentlichen Moral oder der Freiheiten und Rechte Dritter notwendig ist, verhängt werden. Derartige Einschränkungen dürfen nicht gegen das Wesen von Freiheiten und Rechten verstoßen.“) nicht vereinbar ist.

Darüber hinaus ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichts auch Art. 110 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 495 Abs. 1 Pkt. 4 des Wahlgesetzes nicht mit Art. 54 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 der Verfassung vereinbar. Diese genannten Bestimmungen verbieten unter Androhung eines Bußgeldes den Einsatz von Wahlplakaten und -slogans, deren Fläche zwei Quadratmeter übersteigt.

Das Gericht stellte fest, dass Meinungsfreiheit sowohl eine persönliche Freiheit ist, die im Privatleben wahrgenommen wird, wie auch eine politische Freiheit, die im politischen Kontext ausgeübt wird. Ein Recht auf Meinungsfreiheit haben sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften wie politische Parteien und Wahlausschüsse. Das Verfassungsgericht unterstrich, wie wichtig die Meinungs- und Informationsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft in politischen Parteien und Wahlausschüssen sei. Eine ähnlich wichtige Rolle spiele die Informationsfreiheit der Bürger, die die Parteien, die an Wahlen teilnehmen, sowie deren Kandidaten kennen lernen müssten.

Das Verbot des Einsatzes großformatiger Wahlplakate und Slogans sowie der Ausstrahlung bezahlter Hörfunk- und Fernsehwerbung schränkt sowohl die Meinungsfreiheit als auch die Informationsfreiheit ein. Diese Einschränkungen erfüllen nicht die Verhältnismäßigkeitskriterien gemäß Art. 31 Abs. 3 der Verfassung.

Mit der Feststellung der Verfassungswidrigkeit wurden die oben genannten Bestimmungen ab dem Tag der Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt aus dem

polnischen Rechtssystem gestrichen. Die Veröffentlichung fand am selben Tag wie die Urteilsverkündung statt (20. Juli 2011). Das geänderte Wahlgesetz trat am 1. August 2011 in Kraft.

• Wyrok Trybunału Konstytucyjnego z dnia 20 lipca 2011 r. sygn. akt K 9/11 (Urteil des Verfassungsgerichts vom 20. Juli 2011 (K 9/11))
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13392>

PL

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

Verfassungsgerichtsurteil zu Rundfunklizenzgebühren

Am 19. Juli 2011 hat das Verfassungsgericht über die Vereinbarkeit der Vorschriften, mit denen die Gebührenhöhe für die Erteilung einer Rundfunklizenz festgelegt wird, mit der Verfassung der Republik Polen geurteilt.

Art. 40 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes vom 29. Dezember 1992 (Dz. U. 2011, Nr. 43, Pkt. 226, mit weiteren Änderungen - RG) besagt, dass ungeachtet der Gebühr für die Nutzung von Funkanlagen oder die Nutzung einer Frequenz, wie im Kommunikationsgesetz vorgesehen, für die Erteilung einer Rundfunklizenz eine Gebühr erhoben wird. Art. 40 Abs. 2 RG bestimmt darüber hinaus, dass die genaue Höhe einer solchen Gebühr vom Nationalen Rundfunkrat Polens (NBC) in Abstimmung mit dem Finanzminister festgelegt wird, wobei die Art der einzelnen Rundfunkveranstalter und deren Programmdienste zu berücksichtigen sind. Diese Gebühren fließen dem Staatshaushalt zu. Spezielle Vorschriften für die Festlegung einer solchen Gebühr wurden anschließend in der Verordnung des NBC vom 4. Februar 2000 verkündet. Entsprechend den Richtlinien in Art. 40 Abs. 2 RG legte die NBC-Verordnung spezielle Vorschriften für die Festlegung der Gebührenhöhe für Hörfunk- und Fernsehprogrammdienste sowie für die unterschiedlichen technischen Verbreitungsarten (analog terrestrisch, digital terrestrisch, DVB-H, Satellit oder Kabel) fest.

Das Verfassungsgericht befand, Art. 40 Abs. 2 RG sei nicht vereinbar mit Art. 217 („Die Erhebung von Steuern sowie auch sonstiger öffentlicher Abgaben, die Festlegung der Steuerpflichtigen und der Höhe der Besteuerung wie auch die Grundsätze für die Gewährung von Steuererleichterungen und -ermäßigungen und die Kategorien von Steuerzahlern, die von der Besteuerung ausgenommen sind, sind in einem Gesetz zu regeln.“) und Art. 92 Abs. 1 („Verordnungen werden auf der Grundlage einer speziellen Genehmigung, die in Gesetzen enthalten sind, und zu deren Durchführung durch die in der Verfassung bestimmten Organe erlassen. Die Genehmigung benennt das zuständige Organ für den Erlass einer Verordnung und den Umfang der zu regelnden Sachverhalte sowie Richtlinien in Bezug auf die Bestimmungen eines solchen

Aktes.“) der Verfassung. Folglich wurde die Verordnung, die auf der Grundlage von Art. 40 Abs. 2 RG verabschiedet worden war, als nicht mit Art. 92 Abs. 1 der Verfassung vereinbar eingestuft. Das Verfassungsgericht erklärte, die speziellen Vorschriften für die Festsetzung der Gebührenhöhe für die Lizenzerteilung hätten durch ein vom Parlament verabschiedetes Gesetz und nicht per Verordnung ergehen müssen. Art. 40 Abs. 2 RG enthalte keine hinreichenden Richtlinien für die Festlegung der Höhe einer solchen Gebühr.

Es sei jedoch angemerkt, dass die Erhebung einer Gebühr für die Lizenzerteilung an sich vom Verfassungsgericht nicht in Frage gestellt wurde. Nach seinem Urteil verlieren Art. 40 Abs. 2 RG und die auf dessen Grundlage verabschiedete Verordnung 12 Monate nach Veröffentlichung des Urteils im Amtsblatt ihre Gültigkeit. Die Veröffentlichung fand am selben Tag wie die Urteilsverkündung des Verfassungsgerichts statt.

Es wird erwartet, dass das Parlament eine Änderung des RG mit einer Neufassung von Art. 40 Abs. 2 verabschieden wird.

• Wyrok Trybunału Konstytucyjnego z dnia 19 lipca 2011 r. sygn. akt P 9/09 (Verfassungsgerichtsurteil vom 19. Juli 2011)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13393>

PL

Małgorzata Pęk
Nationaler Rundfunkrat Polen

SI-Slowenien

Slowenisches Filmzentrum auf den Weg gebracht

Nach der Verabschiedung des Zakon o Slovenskem filmskem centru, javni agenciji (Gesetz über das slowenische Filmzentrum, öffentliche Behörde - ZSFCJA) ist im Oktober 2010 ein Geschäftsführer für das Slovenski filmski center (slowenisches Filmzentrum - SFZ) berufen worden, der bereits erste Schritte unternommen hat, der slowenischen Filmindustrie neuen Schwung zu geben (siehe IRIS 2010-5/37 und IRIS 2010-3/36).

Das SFZ wurde im Januar 2011 in Übereinstimmung mit einer Anfrage des Računsko sodišče Republike Slovenije (Rechnungshof der Republik Slowenien - RSRS) auf der Grundlage des Zakon o javnih skladih (Gesetz über öffentliche Mittel - ZJS-1) gegründet.

Der Geschäftsführer erklärte in seinem Programm, das SFZ solle zur tragenden Säule bei der Entwicklung der slowenischen Filmkunst werden. Er betrachte Produzenten als die Hauptpartner des SFZ und sehe

seine Aufgabe nicht nur in der Verteilung von Mitteln, sondern auch in der Unterstützung von Produzenten sowohl im Hinblick auf die Produktion selbst als auch bei der Suche nach Partnern.

Darüber hinaus möchte er Untersuchungen zum Einfluss der audiovisuellen Industrie auf die nationale Wirtschaft und Beschäftigungslage durchführen, um sein Anliegen voranzubringen, lokale und außerbudgetäre Finanzquellen zu fördern und das Bewusstsein dafür zu stärken, welchen Nutzen Filmproduktion bringen kann. Ziel ist es, die Produktion slowenischer Spielfilme auf 8-10 Werke pro Jahr zu steigern.

Das SFZ hat eine öffentliche Diskussion zu den vorgeschlagenen Verfahren in Bezug auf die Teilnahme an einem Wettbewerb, Auswahlkriterien, förderungswürdige Kosten und den Modus zur Kofinanzierung von Filmprojekten angestoßen, die bis zum 15. September 2011 dauert.

Darüber hinaus hat das SFZ bereits einen Aufruf zu Vorschlägen für Filmprojekte 2011 veröffentlicht. Er umfasst Spielfilme, kurz- und mittelfristige Filmprojekte, die Kofinanzierung von Erstlingsspielfilmen, Koproduktionsprojekte, die Erarbeitung von Animations-, Dokumentar- und Spielfilmen, die Kofinanzierung der Drehbucherstellung für Animations-, Dokumentar- und Spielfilme, die Kofinanzierung von Blow-up und Konvertierung und die Kofinanzierung von Filmfestivals. Das Gesamtbudget beläuft sich auf mehr als vier Millionen Euro. Die Antragsfrist endet am 5. September 2011.

In diesem Jahr wird das SFZ auch die Digitalisierung von slowenischen Filmen, Filmziehung und die Tätigkeit von Fachgesellschaften unterstützen.

• Zakon o Slovenskem filmskem centru (Gesetz über das slowenische Filmzentrum, Amtsblatt 77/2010 vom 4. Oktober 2010)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13451>

SL

• Zakon o javnih skladih (Gesetz über öffentliche Mittel - ZJS-1, Amtsblatt 77/2008 vom 28. Juli 2008)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13452>

SL

• Slovenski filmski center (Slowenisches Filmzentrum)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13453>

SL

Denis Miklavcic

Verbandskonferenz der Freiberufler in Kultur und Medien (SUKI)

Gesetz über audiovisuelle Mediendienste anstelle des abgelehnten Mediengesetzes

Weniger als zwei Wochen nach der Ablehnung des vorgeschlagenen Mediengesetzes (Zakon o medijih - ZMed - 1; siehe IRIS 2011-2/38 und 2010-10/39) durch das Parlament in erster Lesung am 15. Juli 2011 hat das Kulturministerium einen Gesetzentwurf über audiovisuelle Mediendienste (Zakon o avdiovizualnih

medijskih storitvah - ZAMS) erarbeitet, der auf die Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste in slowenisches Recht abzielt. Die Erarbeitung des ZAMS war dringlich angesichts des anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens, das die Europäische Kommission in diesem Jahr eingeleitet hat, nachdem Slowenien keinerlei Maßnahmen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie angezeigt hatte.

Die Erarbeitung des ZMed-1 begann 2009, als die neu gebildete Regierung die Überprüfung sowohl des allgemeinen Gesetzes für alle Medien als auch des Gesetzes zur Regulierung des slowenischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters in Angriff nahm. Ungeachtet der Einsetzung einer Fachgruppe und einer breiten Diskussion der Entwürfe waren beide Vorschläge gescheitert (siehe IRIS 2009-10/27). Das Gesetz über RTV Slovenia (Zakon o Radioteleviziji Slovenija - ZRTVS - 2) vom Oktober 2010 wurde in einem Referendum abgelehnt, das auf Betreiben der Oppositionsparteien am 12. Dezember 2010 abgehalten wurde (siehe IRIS 2011-1/48).

Wie bereits berichtet, sollte das Gesetz unter anderem das Recht auf Gegendarstellung und Richtigstellung modifizieren, die Vorschriften für öffentliche Kofinanzierung von Medien ändern, einige neue Mechanismen zum Schutz der Pressefreiheit fördern sowie die Schaffung eines Medienrats einleiten. In der öffentlichen Diskussion fanden die Bestimmungen zur Förderung der redaktionellen und journalistischen Autonomie, die Mechanismen zur Medienkofinanzierung und die Pflichtquoten für slowenische Musik in Hörfunk- und Fernsehsendungen, die höchste Aufmerksamkeit. Als strittigster Punkt erwies sich die Bestimmung zur Umwandlung von Radionetzen in einzelne Radiosender. Die Bestimmungen zur Umsetzung der AVMD-Richtlinie wurden hingegen mehr oder weniger als gegeben hingenommen und riefen keine größeren Reaktionen hervor.

Das Kulturministerium legte das ZAMS ohne vorherige öffentliche Vorstellung zur Billigung durch die Regierung vor und rechtfertigte die Eile damit, die Bestimmungen der AVMD-Richtlinie seien bereits als Teil des abgelehnten ZMed-1 öffentlich beraten worden, im Gegensatz zu vielen anderen Bestimmungen jedoch nicht strittig gewesen.

Der ZAMS-Vorschlag unterscheidet sich jedoch etwas von den entsprechenden ZMed-1-Bestimmungen, da er Produktplatzierung auch in audiovisuellen Diensten des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters zulässt. Er verringert nicht die zulässige Werbung in den Sendungen von RTV Slovenia und schafft die Verpflichtung ab, Berichte zur Quote europäischer audiovisueller Werke für den öffentlich-rechtlichen Nachrichtenkanal zu erstellen, der auf die Fernsehberichterstattung über Parlamentssitzungen ausgerichtet ist (SLO3). Der Vorschlag wurde am 28. Juli 2011 von der Regierung gebilligt. Es wird erwartet, dass er in einem Dringlichkeitsverfahren im September, spätestens im Oktober 2011 vom Parlament beraten wird.

Tanja Kerševan Smokvina

Post- und elektronische Kommunikationsbehörde der
Republik Slowenien (APEK)

SK-Slowakei

Pressegesetz geändert

Am 1. September 2011 ist das Gesetz Nr. 221/2011 Slg. zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 167/2008 Slg. über Zeitschriften und Nachrichtenagenturdienste (nachfolgend „Pressegesetz“) in Kraft getreten, das der Kulturminister am 15. Februar 2011 vorgeschlagen hatte.

Der Versuch, das bisherige, umstrittene Pressegesetz zu verbessern, das sowohl von slowakischen als auch von europäischen Institutionen wiederholt kritisiert worden war, wurde auch vom Internationalen Presseinstitut (IPI) anlässlich des Treffens der Kulturminister mit Vertretern des Vorstands des IPI im Februar 2011 begrüßt (IRIS 2011-4/36).

Die Änderung, die der Nationalrat der Slowakischen Republik wiederholt befürwortet hatte, nachdem der Präsident der Slowakischen Republik sein Veto eingelegt hatte, ändert das bisherige Pressegesetz in verschiedenen Punkten. Vor allem wurde das Recht öffentlicher Amtsträger auf Gegendarstellungen im Hinblick auf Aussagen eingeschränkt, die sich auf ihre Amtsausübung beziehen (§ 8(2) der Änderung). Anzumerken ist jedoch, dass diese Einschränkung nicht für Sachaussagen gilt, die sich auf das private Handeln einer Person beziehen, die ein öffentliches Amt ausübt.

Die Änderung enthält zur Klarstellung eine Definition des Begriffs „öffentlicher Amtsträger“ und erläutert die Eigenschaften einer „Sachaussage“, gegen die betroffenen Personen das Recht auf Gegendarstellung zusteht, nämlich unwahre, unvollständige oder verzerrende Sachaussagen, die die Ehre, Würde oder Privatsphäre einer natürlichen Person oder den Namen oder guten Ruf einer juristischen Person betreffen. Nach der vorhergehenden Regelung bestand bei jeder Aussage unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt über eine natürliche oder juristische Person ein Recht auf Gegendarstellung; gleichzeitig konnten Betroffene auch das Recht auf Gegendarstellung und das Recht auf Richtigstellung in Anspruch nehmen. Mit der Änderung jedoch erlischt nach Veröffentlichung einer Gegendarstellung das Recht auf Richtigstellung in derselben Sache.

Andere wichtige Neuerungen, die mit der Änderung eingeführt wurden, betreffen das Ausmaß bestimmter Verpflichtungen in Bezug auf die Veröffentlichung von

Richtigstellungen, Gegendarstellungen und zusätzlichen Ankündigungen. Die Änderung führt ein breiteres Spektrum an Gründen ein, aus denen Zeitschriftenverlage und Presseagenturen deren Veröffentlichung ablehnen können. Die gemeinsame Basis, die eine Ablehnung der Veröffentlichung von Richtigstellungen, Gegendarstellungen und zusätzlichen Ankündigungen erlaubt, umfasst auch den Fall, dass eine solche Veröffentlichung die Begehung einer Straftat, eines Vergehens oder einer Ordnungswidrigkeit verursachen oder gegen die guten Sitten oder die gesetzlich geschützten Interessen Dritter verstoßen könnte.

Außerdem wurde mit der Änderung das Recht auf finanzielle Entschädigung für den Fall abgeschafft, dass eine Richtigstellung, Gegendarstellung oder zusätzliche Ankündigung nicht veröffentlicht wird oder einige der Voraussetzungen für ihre Veröffentlichung nicht erfüllt sind.

Wie erwähnt, hatte der slowakische Präsident die Änderung kritisiert, sein Veto dagegen eingelegt und sie zur erneuten Verabschiedung an den Nationalrat der Slowakischen Republik zurückverwiesen. Der Präsident hatte moniert, dass eine Bestimmung den Begriff „gute Sitten“ enthielt, da der Begriff im slowakischen Rechtssystem nicht definiert sei.

Die Änderung erhielt jedoch die erforderliche Anzahl von Stimmen und trat am 1. September 2011 ungeachtet der fehlenden Unterschrift des Präsidenten in Kraft.

• Zákon z 29. júna 2011, ktorým sa mení a dopĺňa zákon č. 167/2008 Z. z. o periodickej tlači a agentúrnom spravodajstve a o zmene a doplnení niektorých zákonov (tlačový zákon) a ktorým sa mení zákon č. 308/2000 Z. z. o vysielaní a retransmisii a o zmene zákona č. 195/2000 Z. z. o telekomunikáciách v znení neskorších predpisov (Gesetz Nr. 221/2011 Slg. vom 29. Juni 2011 zur Änderung und Ergänzung von Gesetz Nr. 167/2008 Slg. über Zeitschriften und Nachrichtenagenturdienste)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=13454>

SK

Jana Markechová

Anwaltskanzlei Markechová

BE-Belgien

Flämischer Digitalsender wegen Ausstrahlung von für Minderjährige schädlichen Inhalten mit Sanktion belegt

Am Sonntag, 1. Mai 2011, strahlte der ausschließlich digital verbreitete flämische Sender Acht am frühen Abend (gegen 18.20 Uhr) die Serie „True Blood“ aus. In dieser Folge waren erschreckende Bilder zu sehen, wie etwa ein in einem Turm zwischen blutüberströmten Leichen angeketteter Mann. Der flämische Medienregulierer (*Vlaamse Regulator voor de Media* - VRM)

entschied, dass der Sender gegen Paragraph 42 Absatz 2 des flämischen Rundfunkgesetzes (*Mediadecreet*) verstoßen hatte.

Paragraph 42 des flämischen Rundfunkgesetzes enthält Bestimmungen zum Schutze Minderjähriger vor schädlichen Inhalten. Paragraph 42 Absatz 1 beinhaltet ein absolutes Verbot linearer Fernsehprogramme, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger ernsthaft gefährden könnten, insbesondere solche, die Pornographie oder sinnlose Gewalt zeigen. Paragraph 42 Absatz 2 enthält ein eingeschränktes Verbot für Programme, die die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen können. Derartige Programme können gesendet werden, sofern gewährleistet ist, dass Minderjährige diese Sendungen aufgrund der gewählten Sendezeit oder anderer technischer Maßnahmen in der Regel nicht hören oder sehen. Des Weiteren muss diesen Programmen, wenn sie unverschlüsselt gesendet werden, eine akustische Warnung vorausgehen oder sie müssen während der Übertragung mithilfe eines visuellen Symbols gekennzeichnet sein.

Der Sender machte geltend, dass er Paragraph 42 Absatz 2 mit der Übertragung von "True Blood" am frühen Abend nicht verletzt habe. Angesichts der Tatsache, dass Acht ausschließlich digital verbreitet werde, könne er lediglich mithilfe eines Decoders genutzt werden. Ein solcher Decoder sei zum Zwecke der elterlichen Kontrolle nutzbar, da der Zugang zu bestimmten Inhalten für Minderjährige über den elektronischen Programmführer gesperrt werden könne. Insbesondere der Zugang zu den Folgen der Serie "True Blood" könne über das System der elterlichen Kontrolle gesperrt werden, da Acht diese mit „FSK 17“ kennzeichne. Eine korrekte Einstellung des Decoders könnte folglich den Zugriff Minderjähriger auf diese Inhalte beschränken.

Der VRM betonte, dass die Bilder die körperliche, geistige oder moralische Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen könnten. Folglich sollte dieses Programm gemäß den Bedingungen von Paragraph 42 Absatz 2 zugänglich sein. Der VRM prüfte, ob technische Maßnahmen gewährleistet hätten, dass kein Minderjähriger Zugang zu diesen Bildern hätte. Obwohl ein derartiges System elterlicher Kontrolle bestens funktionieren könnte, zeigt die Praxis, dass Eltern nicht wissen, dass dieses Systems existiert. Lediglich 0,2 % bis 0,9 % der Abonnenten von Digitalfernsehen nutzen diese Option. In seiner Entscheidung vom 30. August 2011 machte der VRM geltend, dass die von Acht ergriffenen technischen Maßnahmen nicht als ausreichender Schutz bezeichnet werden könnten, wie es gemäß Paragraph 42 Absatz 2 vorgeschrieben ist. Der VRM sprach lediglich eine Verwarnung aus, da Acht seine Unterstützung für die Einleitung einer Informationskampagne zum Thema Kindersperre ankündigte.

• P. Gonnissen t. NV Bites Europe, beslissing 2011/017, 30 augustus 2011 (P. Gonnissen gegen NV Bites Europe, Entscheidung Nr. 2011/017 vom 30. August 2011)

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=15610>

NL

Katrien Lefever

*Interdisziplinäres Zentrum für Recht und ICR (ICRI),
KU Leuven - IBBT*

Kalender

Europe's Data Protection Future: Prospects And Implications For Business

5. Oktober 2011

Veranstalter: Friends of Europe

Ort: Brüssel

Information & Anmeldung:

<http://www.friendsofeurope.org/Contentnavigation/Events/Eventsoverview/tabid/118/EventTyp/EventView/EventID/1092/Calendar.aspx>

Bücherliste

Katz, E., Subramanian, R.,
The Global Flow of Information: Legal, Social, and Cultural Perspectives
2011, New York University Press
ISBN 978-0814748114
<http://nyupress.org/books/book-details.aspx?bookId=1269>

Kernfeld, B.,
Pop Song Piracy: Disobedient Music Distribution Since 1929
2011, University of Chicago Press
ISBN 978-0226431826
<http://press.uchicago.edu/ucp/books/book/chicago/P/bo11590513.html>

Gibbons, Th., Humphreys, P.,
Audiovisual Regulation Under Pressure: Comparative Cases from North America and Europe
2011, Routledge
ISBN 978-0415590211
<http://www.routledge.com/books/details/9780415590211/>

Bouquillion, Ph., Combès, Y.,
Diversité et Industries Culturelles
2011, L'Harmattan
ISBN 978-2296547896

<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=34074>

Forey, E., Geslot, Ch.,
Internet, machines à voter et démocratie
2011, L'Harmattan
ISBN 978-2-296-55365-1
<http://www.editions-harmattan.fr/index.asp?navig=catalogue&obj=livre&no=34084>

Klass, N.,
Unterhaltung ohne Grenzen?: Der Schutzbereich der Menschenwürde in den Programmgrundsätzen der Medienstaatsverträge
2011, Vistasverlag
ISBN 978-3891585542
http://www.vistas.de/vistas/result/Unterhaltung_ohne_Grenzen/492/detail.html

Wandtke, A-A.,
Medienrecht. Rundfunk- und Presserecht/Veranstaltungsrecht/Schutz von Persönlichkeitsrechten: Band 4
2011, Gruyter
ISBN 978-3110248722
<http://www.degruyter.com/cont/fb/rw/detailEn.cfm?id=IS-9783110248722-1>

Rehbock, K.,
Beck'sches Mandatshandbuch Medien- und Presserecht: Grundlagen, Ansprüche, Taktik, Muster
2011, Beck Juristischer Verlag
ISBN 978-3406618734
<http://www.beck-shop.de/Becksches-Mandatshandbuch-Medien-Presserecht/productview.aspx?product=8091086>

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)